



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

353

Nummer 7

Kiel, 1. Juli 2017

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Datenschutzdurchführungsverordnung (Datenschutzverwaltungsvorschrift – DSVwV) Vom 1. Juni 2017.....	354
II. Bekanntmachungen	
Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Vom 8. Mai 2017	361
Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Friedhofswesen Eiderstedt.....	363
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen-Tornesch Vom 15. Dezember 2016.....	365
Verwendung von Kirchengemeindegeln für örtliche Kirchen.....	368
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	369
Landessynodenwahl 2018 Bekanntgabe der Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung Vom 17. Juni 2017.....	369
Bekanntgabe eines Tarifvertrages.....	370
Pfarrstellenänderungen.....	373
Pfarrstellenaufhebung.....	373
Berichtigung der Bekanntgabe der Zweiten Theologischen Prüfung Vom 1. Juni 2017.....	373
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	373
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	384
Soziale und bildende Berufe.....	384
Verwaltung und sonstige Berufe.....	385
V. Personalmeldungen	
.....	386

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Datenschutzdurchführungsverordnung (Datenschutzverwaltungsvorschrift – DSVwV) Vom 1. Juni 2017

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung in Verbindung mit § 14 der Datenschutzdurchführungsverordnung (DSDVO) vom 5. April 2017 (KABl. S. 221) die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Muster

- 1.1** Die in § 4 Absatz 2 Satz 1 Datenschutzdurchführungsverordnung genannte Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt gemäß dem Muster der Anlage 1 unter Aushändigung eines Merkblattes über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- 1.2** Die in § 5 Datenschutzdurchführungsverordnung genannte Dokumentation von Maßnahmen zur Videoüberwachung erfolgt gemäß dem Muster der Anlage 2.
- 1.3** Die in § 8 Satz 1 Datenschutzdurchführungsverordnung genannte Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag erfolgt gemäß dem Muster der Anlage 3.
- 1.4** Die in § 13 Absatz 3 Satz 2 Datenschutzdurchführungsverordnung genannte Bestellung von Betriebsbeauftragten oder örtlich Beauftragten für den Datenschutz erfolgt gemäß dem Muster der Anlage 4 unter Aushändigung eines Merkblattes für Betriebs- und örtlich Beauftragte für den Datenschutz.

2. Merkblätter

Die in Nummer 1.1 und 1.4 genannten Merkblätter werden von dem bzw. der Beauftragten für Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erstellt und auf der Internetseite <https://www.datenschutz-nordkirche.de> hinterlegt.

3. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 1. Juni 2017

Landeskirchenamt

Professor Dr. Unruh

Az.: G:LKND:74.1 – R Tr

*

Anlage 1

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Frau/Herr

(Nichtzutreffendes streichen)

wohnhaft

tätig als

(Angabe der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit)

bei

(kirchliche Körperschaft oder zugeordnete Einrichtung: „kirchliche Stelle“)

wird zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, 34) darauf verpflichtet, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können rechtliche Konsequenzen haben.

Das Merkblatt über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wurde ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift der Verpflichteten bzw. des Verpflichteten

Unterschrift der Vertreterin bzw. des Vertreters der kirchlichen Stelle

Das Original dieser Verpflichtungserklärung wird zur Personalakte bzw. zur Akte Datenschutz genommen. Eine Ausfertigung ist für die Verpflichtete bzw. den Verpflichteten bestimmt.

*

Anlage 2

Dokumentation von Maßnahmen zur Videoüberwachung nach § 7a Absatz 7 DSGVO

1. Beschreibung der Maßnahme

- 1.1 Name und Anschrift der kirchlichen Stelle
- 1.2 Anschrift des videoüberwachten Gebäudes
- 1.3 Überwachte Gebäudeteile, Außenflächen – Eigentumsverhältnisse
- 1.4 Kurzbeschreibung der Videoüberwachungsanlage (Komponenten, Anzahl der Kameras, Übertragungswege u. Ä.)
2. Zweck der Videoüberwachungsmaßnahme (§ 7a Absatz 1 DSGVO-EKD)
- zum Schutz von Personen und Sachen (Personenkreis, Sachen sowie Gefährdungssituation darstellen)
 - zur Überwachung von Zugangsberechtigungen (konkretisieren: Zugang für welchen Bereich, wer ist berechtigt, wer soll bzw. muss am Zugang gehindert werden)
3. Rechtsgrundlage
- § 7a Absatz 1 DSGVO-EKD (Videoüberwachung)
 - § 7a Absatz 2 DSGVO-EKD (Videoaufzeichnung)
4. Kreis der Betroffenen
- Besucher
 - Mitarbeitende
 - Mitarbeitende bzw. Besucher anderer kirchlicher Stellen im Haus
 - Patienten
 - Passanten
 - sonstige Betroffene (näher beschreiben)
5. Personenkreis mit Zugang zu den durch die Videoüberwachung erhobenen Bilddaten
- Empfang
 - Mitarbeitende mit besonderen Funktionen (z. B. Administratoren)
 - Mitarbeitende im Sicherheitsdienst
 - Dienststellenleitung
 - sonstige Zugriffsberechtigte
6. Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele und den damit verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen
- 6.1 Allgemeines
- a) Welche alternativen Maßnahmen zur Videoüberwachung wurden geprüft?
 - b) Welche Interessen von Betroffenen können tangiert sein?
 - c) Wie ist sichergestellt, dass die Videoüberwachung nicht höchstpersönliche Bereiche oder den Intimbereich der Betroffenen erfasst?
- 6.2 Videoüberwachung
- a) Welche Gründe rechtfertigen den Einsatz der Videoüberwachung?
- b) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?
 - c) Wie werden die Interessen der Betroffenen wirksam geschützt (bitte Maßnahmenpaket beschreiben)?
- 6.3 Videoaufzeichnung
- a) Welche Rechtsgüter sollen geschützt werden?
 - b) Warum kann der verfolgte Zweck durch eine bloße Videoüberwachung nicht erreicht werden?
 - c) Welche Vorkommnisse in der Vergangenheit geben Anlass für eine Videoaufzeichnung (gegebenenfalls Nachweise als Anlage beifügen)?
 - d) Welche Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass an dieser Stelle in Zukunft mit einer Verletzung von Rechtsgütern zu rechnen ist?
 - e) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?
 - f) Wie lange werden die Daten gespeichert?
 - g) Welche schutzwürdigen Interessen können einer Speicherung für den festgelegten Zeitraum entgegenstehen?
 - h) Wie ist sichergestellt, dass die Löschung nach § 7 Absatz 5 DSGVO-EKD spätestens innerhalb einer Woche stattfindet?
 - i) Wie ist eine vorzeitige Löschung im Einzelfall sichergestellt?
 - j) Wie ist der Zugriff auf die Videoaufzeichnungen geregelt und wie wird er dokumentiert?
- 6.4 Verfahren zur weiteren Verarbeitung und betroffene Rechtsgüter (Zweckbindung)
- Zweck, für den sie erhoben wurden
 - Verfolgung von Straftaten
 - Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person
 - Abwehr von Gefahren für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte
- 6.5 Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Videoüberwachung nach Ablauf von zwei Jahren (§ 7a Absatz 8 DSGVO-EKD)
7. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (§ 7a Absatz 6 DSGVO-EKD)
Folgende Maßnahmen wurden getroffen, um zu gewährleisten, dass:
- nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
 - die durch Videoüberwachung erhobenen Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),

- die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
 - die durch Videoüberwachung erhobenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
 - festgestellt werden kann, wer wann welche durch Videoüberwachung erhobenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).
8. Art der Geräte, Standort und Überwachungsreich
- 8.1 Art der Geräte (Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale), z. B.
- Kamera
 - Aufnahmegerät
 - Kodierer (Encoder)
 - Monitor
 - Kreuzschiene (Umschaltbox)
 - Drucker
 - weitere Geräte
 - Netz: Darstellung der Netzverbindungen (z. B. Funk-, Kabelverbindung) und der Einbindung in vorhandene Netze und deren Schnittstellen
- 8.2 Standort der Geräte (Beschreibung der Installationsorte der Kameras und sonstiger eingesetzter Systemkomponenten)
- 8.3 Räumlicher Überwachungsbereich (bildliche Darstellung des Überwachungsbereiches: bei mechanischer oder digitaler Schwenk-/Neige-/Zoom-Funktion u. Ä. Darstellung der maximalen Werte: Erfassungswinkel, Zoom etc.)
9. Art der Überwachung
- Videobeobachtung ohne Aufzeichnung („verlängertes Auge“ des Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonals)
 - Videobeobachtung mit anlassbezogener Aufzeichnungsmöglichkeit („verlängertes Auge mit Gedächtnis im Einzelfall“)
 - Videobeobachtung mit Aufzeichnung („verlängertes Auge“ mit durchgehender Aufzeichnung von Bilddaten im Hintergrundsystem)
 - Videobeobachtung ohne Beobachtung über Livemonitor („Black-Box-Verfahren“)
 - Videoaufzeichnung mit nachgehender Auswertung
10. Dauer der Überwachung
- während der Dienst- bzw. Publikumszeiten
 - außerhalb der Dienst- bzw. Publikumszeiten

- täglich in der Zeit von ___ bis ___ Uhr
- 24 Stunden
- sonstige Beobachtungs- bzw. Aufnahmezeiten

*

Anlage 3

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 11 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) (Auftragsdatenverarbeitung – ADV)

zwischen

.....

(Name der beauftragenden kirchlichen Stelle)

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –
und

.....

(Name des beauftragten Dienstleisters)

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung – im Folgenden „ADV“ genannt – konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus § 11 DSG-EKD, die sich aus der Auftragsdatenverarbeitung basierend auf dem Vertrag vom ... (nachstehend „Hauptvertrag“ genannt) ergeben.

Der Inhalt der ADV bezieht sich auf den Umgang mit personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“ genannt), die der Auftraggeber an den Auftragnehmer übergibt bzw. die im Auftrag des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die ADV gilt für alle Tätigkeiten und Anwendungen, bei denen Mitarbeitende des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit diesen personenbezogenen Daten in Berührung kommen können. Für rechtliche hier nicht näher definierte Begriffe oder Ausdrücke gelten die maßgeblichen gesetzlichen Definitionen des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD).

§ 1

Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisung:

.....

(2) ¹Diese ADV gilt ab dem ²Sie endet nach der Beendigung des Hauptvertrages mit der Übergabe oder der Vernichtung aller personenbezogenen Daten des Auftraggebers gemäß § 10 dieser Vereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 2**Konkretisierung des Auftragsinhalts**

- (1) Der Auftraggeber bleibt verantwortliche Stelle gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 DSGVO.
- (2) Der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen wird wie folgt festgelegt:
1. Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten (dazu gehören auch neu entstehende Daten) durch den Auftragnehmer sind folgende Datenarten bzw. -kategorien:
.....
 2. Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind in den folgenden Dokumenten näher beschrieben:
.....
bzw. werden wie folgt näher beschrieben:
.....
 3. Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst:
.....

§ 3**Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten durch den Auftragnehmer findet nur auf Datenverarbeitungsanlagen statt, für die technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten getroffen wurden. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf seine Kosten alle Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 Absatz 1 DSGVO zu treffen, die für die Erfüllung des in § 1 beschriebenen Auftrages erforderlich sind.
- (2) Die in diesem Sinne derzeit erforderlichen und vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen werden von diesem in einer Anlage zu dieser Vereinbarung als verbindlich festgelegt. Soweit diese aus Sicht des Auftragnehmers durch technischen Fortschritt unwirtschaftlich geworden sind oder keinen zeitgemäßen Schutz mehr bieten, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber. Es ist dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Anpassungen der Sicherheitsmaßnahmen durch den Auftragnehmer zu veranlassen. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen dürfen das bisherige Sicherheitsniveau nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und werden dem Auftraggeber ohne gesonderte Aufforderung mitgeteilt. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung dem Auftraggeber die Angaben nach § 21a DSGVO zur Verfügung zu stellen.
- (3) Verarbeitet der Auftragnehmer auch andere Daten als solche des Auftraggebers, garantiert der Auftragnehmer, dass diese Daten durch technische und orga-

nisatorische Maßnahmen von den Daten des Auftraggebers getrennt sind und bleiben.

§ 4**Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten**

- (1) Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Die Pflichten des Auftragnehmers nach § 10 bleiben unberührt.
- (2) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Auskünfte an Dritte und an Betroffene darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung seitens des Auftraggebers erteilen.
- (3) Ist der Auftraggeber gegenüber einem Betroffenen verpflichtet, diesem Auskünfte zur Auftragsdatenverarbeitung zu erteilen, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten den Auftraggeber bei der Ermittlung der zu diesem Zweck benötigten Informationen unterstützen.

§ 5**Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer stellt in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der Vorschriften des DSGVO-Datenschutzgesetzes, ergänzender Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie anderer anwendbarer Vorschriften über den Datenschutz sicher. Der Auftragnehmer überwacht fortlaufend die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die eingesetzten Beschäftigten und sonstigen Personen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Datengeheimnis nach § 6 DSGVO zu wahren. Der Auftragnehmer setzt für die Datenverarbeitung nur solche Beschäftigten oder sonstigen Personen ein, die gemäß § 6 DSGVO unter Hinweis auf die möglichen Folgen auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und mit den kirchlichen Datenschutzvorschriften vertraut gemacht worden sind. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Verpflichtung der Beschäftigten und sonstigen Personen gemäß § 6 DSGVO dem Auftraggeber nachweisen.
- (2) Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen als die in dieser ADV festgelegten Zwecke. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die Inhalte, die ihm anlässlich der Auftragsdatenverarbeitung zur Kenntnis gelangt sind, sowie die Arbeitsergebnisse keinem Unbefugten zur Kenntnis gelangen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort. Kopien und Duplikate werden nur mit Zustimmung des Auftraggebers erstellt. Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher

Aufbewahrungspflichten durch den Auftragnehmer erforderlich sind, dürfen erstellt werden.

(3) ¹Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen durch regelmäßige Prüfungen im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. Vertragserfüllung durchzuführen. ²Dazu gehören auch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 3 dieser ADV. ³Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren. ⁴Dem Auftraggeber sind die Prüfprotokolle auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

(4) ¹Der Auftragnehmer unterstellt sich der Kontrolle der oder des Beauftragten für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ²Diese oder dieser nimmt insbesondere die Aufgaben und Rechte nach § 19 DSGVO und § 20 DSGVO unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer wahr.

(5) Ist der Auftraggeber verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird der Auftragnehmer ihn darin unterstützen.

(6) ¹Die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer findet im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. ²Jede Verlagerung der Datenverarbeitung in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch den Auftraggeber. ³Dem Auftraggeber steht für den Fall der Verlagerung der Datenverarbeitung in ein anderes Land ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages zu. ⁴Der Auftragnehmer hat die konkreten Orte der Leistungserbringung stets aktuell zu dokumentieren und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(7) ¹Der Auftraggeber kann jederzeit während des Bestehens des Vertragsverhältnisses schriftlich die Daten herausverlangen. ²Soweit die Daten auf einem Speichermedium herausgegeben werden, ist der Schutz der Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

(8) ¹Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist grundsätzlich nicht zulässig. ²Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. ³Für den jeweiligen Einzelfall sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten festzulegen. ⁴Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch den Auftraggeber oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vorher mit dem Auftragnehmer abzustimmen. ⁵Der Auftragnehmer sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

(9) ¹Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat und verpflichtet sich, die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten während der Dauer des Vertrages aufrechtzu-

halten, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht entfallen sollten. ²Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit. ³Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Auftragnehmer erbringt die nachfolgend aufgeführten Leistungen ausschließlich durch folgende Unterauftragnehmer:

.....

(2) ¹Die Verträge des Auftragnehmers mit seinen Unterauftragnehmern sind derart gestaltet, dass sie den Anforderungen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz genügen und dass die Unterauftragnehmer unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber dieselben Verpflichtungen übernehmen, die dem Auftragnehmer gemäß dieser ADV obliegen. ²Der Auftragnehmer haftet für das Handeln von Unterauftragnehmern wie für eigenes Handeln. ³Die Verträge sind auf Wunsch dem Auftraggeber in Kopie zu übergeben. ⁴Die mit den Unterauftragnehmern ausgehandelten Preise können geschwärzt werden.

(3) ¹Der Abschluss von neuen Verträgen mit den aufgezählten oder anderen Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. ²Holt der Auftragnehmer die erforderliche vorherige Einwilligung des Auftraggebers nicht ein und schließt gleichwohl einen neuen Vertrag mit einem Unterauftragnehmer, berechtigt dies den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages mit dem Auftragnehmer.

(4) ¹Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. ²Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungspersonal oder Wirtschaftsprüfung. ³Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 7

Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) ¹Der Auftraggeber hat das Recht, die nach § 11 Absatz 3 Satz 3 DSGVO vorgesehene Überprüfung sowie die in Nummer 6 der Anlage zu § 9 Absatz 1 Satz 1 DSGVO vorgesehene Auftragskontrolle durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Personen durchführen zu lassen. ²Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in

dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. ³Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

(2) ¹Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach § 11 Absatz 3 Satz 3 DSGVO und im Wege der Vorabkontrolle nach § 21 Absatz 3 DSGVO stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. ²Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 3 dieses Vertrages nach. ³Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen erbracht werden.

(3) Die Prüfungs-, Zutritts- und Auskunftsrechte stehen auch der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu.

§ 8

Informations- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

(1) ¹Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer oder die bei ihm oder seinen Unterauftragnehmern beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die in dieser ADV getroffenen Festlegungen verstoßen haben bzw. verstoßen. ²Die Informationsverpflichtung des Auftragnehmers besteht auch bei schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verstößen gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen (dazu gehören auch vertragsrelevante technische oder organisatorische Störungen) oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Auftrag des Auftraggebers. ³Im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von Daten durch Dritte behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Betroffenen und Dritte zu benachrichtigen. ⁴In diesem Fall informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber und unterstützt ihn kostenfrei bei der Erfüllung derartiger Benachrichtigungen. ⁵Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. ⁶Der Auftraggeber ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(2) Über Maßnahmen von Strafverfolgungsorganen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern hier-

durch die Datenverarbeitung für den Auftraggeber betroffen ist oder sein kann.

(3) Über Kontrollen und Maßnahmen der staatlichen Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG oder der oder des Beauftragten für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern hierdurch die Datenverarbeitung für den Auftraggeber betroffen ist.

§ 9

Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) ¹Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. ²Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser ADV getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. ³Der Auftragnehmer wird die Weisungen des Auftraggebers beachten und befolgen und einer ihm angemessenen Nachkontrolle auf Richtigkeit und Plausibilität unterziehen. ⁴Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.

(2) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) bestätigen.

(3) ¹Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen diese ADV. ²Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung einer Weisung, die seiner Meinung nach gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, so lange auszusetzen, bis diese durch den Weisungsberechtigten beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. ³Über seine Bedenken hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

(4) ¹Zur Erteilung von Weisungen betreffend die Auftragsdatenverarbeitung sind aufseiten des Auftraggebers folgende Personen berechtigt:

.....
²Zum Empfang von Weisungen betreffend die Auftragsdatenverarbeitung sind aufseiten des Auftragnehmers ausschließlich folgende Personen berechtigt:

.....
³Jede Partei ist berechtigt, die Benennung der berechtigten Personen jederzeit durch schriftlich Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zu ändern. ⁴Bei einem Wechsel oder einer dauerhaften Verhinderung einer benannten Person ist dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich unter Benennung eines Vertreters mitzuteilen.

§ 10**Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern, Dokumentation**

(1) ¹Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens jedoch mit der Beendigung des Hauptvertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Einwilligung datenschutzgerecht zu vernichten. ²Gleiches gilt für Vervielfältigungen der Auftraggeber-Daten (insbesondere Archivierungs- und Sicherungsdateien) in allen Systemen des Auftragnehmers sowie für Test- und Ausschussmaterial. ³Die Löschung der Daten ist zu protokollieren, und das Protokoll der Löschung ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

(2) ¹Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind vom Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder zwischen den Parteien vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. ²Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 11**Formklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser ADV, der mit Bezug hierauf zwischen den Parteien getroffenen weiteren Vereinbarungen sowie alle unmittelbar den Inhalt oder den Umfang der von den Parteien unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ändernden oder sonst beeinflussenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12**Haftung**

¹Entstehen dem Auftraggeber oder einem Dritten durch Fehler in der Auftragsdatenverarbeitung oder durch den Einsatz fehlerhafter Hard- oder Software hierbei Schäden, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Schäden zu ersetzen und ihn von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. ²Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 13**Salvatorische Klausel mit Ersetzungsklausel**

¹Sollte eine der Regelungen dieser ADV oder einer mit Bezug hierauf geschlossenen weiteren Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelungen

verfolgt haben. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

.....
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
.....
(Unterschriften mit Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen)	(Unterschriften mit Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen)

*

Anlage 4**Bestellung****einer bzw. eines Betriebsbeauftragten
einer bzw. eines örtlich Beauftragten
für den Datenschutz**

Frau/Herr _____

wird mit Wirkung vom _____

für _____

(Name und Adresse der kirchlichen Körperschaft oder zugeordneten Einrichtung [„kirchliche Stelle“] für die diese Beauftragung gilt, bei gemeinsamen Betriebs- oder örtlich Beauftragten sind alle beteiligten kirchlichen Stellen aufzuführen)

- zur bzw. zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz
(Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, z. B. diakonische Einrichtungen als e. V. oder GmbH, kirchliche Stiftungen)
- als Vertretung der oder des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz
- zur bzw. zum örtlich Beauftragten für den Datenschutz
(kirchliche Körperschaften, z. B. Kirchengemeinde, Kirchenkreis)
- als Vertretung der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellt.

Die Bestellung erfolgt

- auf unbestimmte Zeit
- zeitlich befristet bis zum _____

Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem kirchlichen Datenschutzrecht und werden in dem ausgehändigten Merkblatt für Betriebs- und örtlich Beauftragte für den Datenschutz näher beschrieben. Im Rahmen dieser Aufgaben sind Sie weisungsfrei und dürfen nicht benachteiligt werden (§ 22 Absatz 3 EKD-Datenschutzgesetz).

Als Beauftragte für den Datenschutz sind Sie unmittelbar unterstellt:

(Bezeichnung des gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organs bzw. bei gemeinsamen Beauftragten sind die Organe für alle beteiligten kirchlichen Stellen aufzuführen)

Ort, Datum, Unterschrift (Vertreter bzw. Vertreterin des Organs)

Empfangsbestätigung

Mit meiner Bestellung zur bzw. zum Betriebsbeauftragten bzw. örtlich Beauftragten für den Datenschutz bin ich einverstanden. Das Schreiben zur Bestellung sowie ein Exemplar des Merkblatts für Betriebs- und örtlich Beauftragte für den Datenschutz habe ich erhalten.

(Ort, Datum, Unterschrift der bestellten Person)

- Exemplar an Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter
- Exemplar zur Personalakte
- Exemplar an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 11 DSDVO)
- Exemplar an die aufsichtführende Stelle (§ 9 Absatz 3 DSDVO)
(bei Betriebsbeauftragten: jeweiliges Diakonisches Werk
bei örtlichen Beauftragten: jeweiliger Kirchenkreisrat bzw. Landeskirchenamt bzw. Kirchenleitung)
- Die Bestellung ist den Beschäftigten der beteiligten kirchlichen Stellen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

II. Bekanntmachungen

Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Vom 8. Mai 2017

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland,
vertreten durch das Landeskirchenamt,
dieses vertreten durch den Dezernenten des Dezernats
Finanzen des Landeskirchenamts

und

die Evangelisch-reformierte Kirche,
vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,
dieses vertreten durch den Kirchenpräsidenten des
Landeskirchenamts

schließen die folgende Vereinbarung:

§ 1

Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer der Kirchenglieder der Evangelisch- reformierten Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg ist der Evangelisch-reformierten Kirche auf Grundlage des Kirchenvertrags zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2011 (GVBl. Bd. 19 S. 297) (im Folgenden Kirchenvertrag) beige-

treten. Gemäß § 5 des Kirchenvertrags erhebt die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg in Anlehnung an den Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-reformierten Kirche einen Kirchenbeitrag von allen Kirchengliedern, die gemäß Mitgliederverzeichnis bereits vor dem 1. Januar 2012 Kirchenglied der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg waren (im Folgenden: Alt-Mitglieder). Die Evangelisch-reformierte Kirche erhebt die Kirchensteuer von allen Kirchengliedern, die nach dem 31. Dezember 2011 Kirchenglied der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg geworden sind (im Folgenden: Neu-Mitglieder).

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche hat die Verwaltung der Kirchensteuer ihrer Neu-Mitglieder (Religionsschlüssel „rf“ und „fr“) ab dem 1. Januar 2014 auf staatliche Behörden in der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) der Neu-Mitglieder wird durch die Arbeitgeber als evangelische Kirchensteuer einbehalten und abgeführt. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) der Neu-Mitglieder wird durch die Finanzbehörden als evangelische Kirchensteuer erhoben. Die Kirchensteuern nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden zunächst von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vereinnahmt.

§ 2

Vertragsgegenstand, Berechnungsgrundlagen

(1) Die Nordkirche beteiligt die Evangelisch-reformierte Kirche an der auf dem Gebiet der Freien und

Hansestadt Hamburg (Erhebungsgebiet) vereinnahmten Kircheneinkommensteuer und Kirchenlohnsteuer (im Folgenden: Kirchensteueraufkommen im Erhebungsgebiet). ²Die Verteilung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. ³Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer fließt auf Grund der gläubigergeräten Einbehaltung durch die Abzugsverpflichteten direkt der Evangelisch-reformierten Kirche zu.

(2) Der Anteil der Evangelisch-reformierten Kirche am Kirchensteueraufkommen im Erhebungsgebiet ergibt sich aus dem Produkt aus dem Pro-Kopf-Aufkommen im Erhebungsgebiet und der Anzahl der Neu-Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg.

(3) ¹Zur Ermittlung des Pro-Kopf-Aufkommens wird der Quotient aus dem Kirchensteueraufkommen im Erhebungsgebiet und der Summe aus der Anzahl der Neu-Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg und der Gemeindeglieder der Nordkirche in der Freien und Hansestadt Hamburg gebildet. ²Das Kirchensteueraufkommen im Erhebungsgebiet setzt sich aus der im jeweiligen Kalenderjahr im Erhebungsgebiet vereinnahmten Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer zuzüglich der Kirchensteuer zur pauschalen Einkommensteuer- und Lohnsteuer abzüglich der staatlichen Verwaltungskosten, der Anteile anderer Kirchen (z. B. skandinavische Seemannskirchen) und der Verpflichtung der Nordkirche aus dem Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen. ³Als Verpflichtung der Nordkirche aus dem Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren wird die zum Zeitpunkt der Abrechnung gemäß § 3 jüngste durch die Evangelische Kirche in Deutschland im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren festgestellte zu leistende Netto-Abrechnungszahlung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bzw. der Nordkirche bezogen auf das Erhebungsgebiet in Abzug gebracht.

(4) ¹Die Gemeindegliederzahlen werden mit dem Stichtag 31. Dezember des dem jeweiligen Erhebungsjahr vorangehenden Kalenderjahrs ermittelt. ²Die Evangelisch-reformierte Kirche weist die Gemeindegliederzahl nach.

§ 3

Zahlungstermine, Verwaltungskosten

(1) ¹Das Landeskirchenamt der Nordkirche ermittelt und überweist den der Evangelisch-reformierten Kirche zustehenden Kirchensteueranteil auf ein von der Evangelisch-reformierten Kirche bestimmtes Konto erstmals bis zum 1. Juni 2017 für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016. ²Für die Folgejahre erfolgt die Abrechnung und Überweisung bis zum 1. März des jeweils folgenden Jahres. ³Verwaltungskosten werden seitens des Landeskirchenamts nicht erhoben.

(2) Das Abrechnungsergebnis gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung der Abrechnung dieser widersprochen wird.

§ 4

Freundschaftsklausel

Die Parteien werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrags in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 5

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2018 und verlängert sich danach automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von mindestens 12 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist.

§ 6

Vereinbarungsänderungen, Bekanntmachung

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) ¹Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. ²Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung. ³Die Vereinbarung und ihre Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche bekannt zu machen.

§ 7

Salvatorische Klausel

¹Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am Nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Kiel, 3. Mai 2017

(L. S.)

Dr. Rüdiger
Pomrehn

(L. S.)

*

Leer, 8. Mai 2017

Dr. Martin
Heimbucher

Kiel, 30. Mai 2017

Landeskirchenamt
Soetbeer

Az.: NK 7342 – FS Soe

**Aufhebung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands
Friedhofswesen Eiderstedt**

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Friedhofswesen Eiderstedt hat durch Beschluss vom 3. Mai 2017 die Auflösung des Kirchengemeindeverbands mit Ablauf des 30. Juni 2017 auf Grundlage des nachstehend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrags beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat dem Vertrag durch Beschluss vom 16. Mai 2017 die entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt.

Kiel, 1. Juni 2017

Landeskirchenamt

Levin

Az.: 10 KGV Friedhofswesen Eiderstedt – R Le

*

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Auflösung, Rechtsnachfolge und
Vermögensauseinandersetzung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Friedhofswesen Eiderstedt
Vom 19. Mai 2017**

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 13 Absatz 2 bis 4 der Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt vom 12. Dezember 2007 (GOVBl. 2008 S. 87), die zuletzt durch die Satzung vom 25. Oktober 2010 (GVOBl. S. 358) geändert worden ist, sowie mit Zustimmung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 16. Mai 2017 gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heverbund
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Oldenswort
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd
7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll
8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek
9. Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll
– jeweils vertreten durch Kirchengemeinderat –

und der

10. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt
– vertreten durch den Vorstandsvorstand –
- den nachfolgenden

**öffentlich-rechtlichen Vertrag
zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögens-
auseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemein-
deverbandes Friedhofswesen Eiderstedt:**

§ 1

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt (nachfolgend: Friedhofsverband) wird zum 30. Juni 2017 aufgelöst. Die vertragsschließenden Kirchengemeinden zu 1. bis 9. sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen des Friedhofsverbandes. Die gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung des Friedhofsverbandes wahrgenommene Trägerschaft des jeweiligen Friedhofs wird mit Ablauf des 30. Juni 2017 auf diejenige Kirchengemeinde übertragen, in deren Eigentum sich der jeweilige Friedhof befindet.

(2) Die Satzung des Friedhofsverbandes in der Fassung vom 25. Oktober 2010 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft

(3) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung der Friedhofsträgerschaft auf den Friedhofsverband tritt mit Ablauf vom 30. Juni 2017 außer Kraft.

(4) Die gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung des Friedhofsverbandes diesem obliegende bzw. übertragene Aufgaben fallen jeweils an die vertragsschließenden Kirchengemeinden zurück, die diese Aufgaben ab dem 1. Juli 2017 dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland übertragen werden.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gehen auf diejenige Kirchengemeinde über, in deren Eigentum sich der jeweilige Friedhof befindet.

§ 3

Vorhandene Rücklagenbestände einzelner Friedhöfe im Friedhofsverband werden auf die entsprechende Kirchengemeinde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 übertragen.

§ 4

Mit dem Friedhofsverband bestehende Arbeitsverhältnisse gehen im Wege des Betriebsübergangs nach Maßgabe der Regelungen des § 613a BGB mit der Aufgabenübertragung auf das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk auf den neuen Träger, den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, über.

§ 5

(1) Die Liquidation des Vermögens des Friedhofsverbandes sowie die Abwicklung dieses Vertrages nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen werden durch die Beauftragten des Verbandsausschusses des

Friedhofsverbandes nach Inkrafttreten dieses Vertrages durchgeführt.

(2) Die Beauftragten der Verbandsversammlung überwachen auf der Grundlage des ihnen nach Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 7 der Verfassung erteilten Auftrags die Durchführung dieses Vertrags.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich gegenseitig, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Liquidation des Vermögens sowie die Abwicklung dieses Vertrages zu ermöglichen.

§ 6

(1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) ¹Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland. ²Er tritt am Tage der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Oldenswort, 19. Mai 2017

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt
(L. S.)

Christoph Sassenhagen
Ulrike Hansen-Maurer

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding
(L. S.)

Ralf-Thomas Knippenberg
Karin Hartwig

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heverbund
(L. S.)

Ute Böttcher
Martha Stabe

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Pankratius Oldenswort
(L. S.)

Johannes Hack
Daniel Binz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Peter-Ording und Tating
(L. S.)

Wolfgang Beushausen
Gudrun Fuchs

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Tetenbüll/Katharinenheerd
(L. S.)

Silke Wittmack
Peter Lehmann

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Tönning-Kating-Kotzenbüll
(L. S.)

Gisela Mester-Römer

Roland Ehlers

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek
(L. S.)

Uwe Franzen
Silke Wittmack

Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde
Witzwort-Uelvesbüll

(L. S.)

Holger Nielsen
Gerlinde Thoms-Radtke

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband
Friedhofswesen Eiderstedt

(L. S.)

Inke Thomsen-Krüger
Christian Fritsch

*

Anordnung zur Aufhebung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Friedhofswesen Eiderstedt Vom 1. Juni 2017

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203, 211) geändert worden ist, wird angeordnet:

§ 1

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heverbund
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Oldenswort
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll/Katharinenheerd
7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll
8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Welt-Vollerwiek
9. Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll
– jeweils vertreten durch ihren Kirchengemeinderat –
und der
10. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt
– vertreten durch den Verbandsvorstand –

haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19. Mai 2017 zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt

die Auflösung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eiderstedt vereinbart. ²Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat dem Vertrag durch Beschluss vom 16. Mai 2017 die nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt. ³Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eiderstedt ist somit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Ablauf des 30. Juni 2017 aufgehoben.

§ 2

Jeder Vertragspartei nach § 1 wird je eine Ausfertigung der über die Anordnung errichteten Urkunde erteilt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Kiel, 1. Juni 2017

Landeskirchenamt

Levin

Az.: 10 KGV Friedhofswesen Eiderstedt – R Le

Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen-Tornesch Vom 15. Dezember 2016

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen-Tornesch hat am 15. Dezember 2016 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Uetersen.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

- (1) Verbandsmitglieder sind die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tornesch.

- (2) Weitere Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. ²Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofswesens.
- (2) In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der Kirchengemeindeverband insbesondere die folgenden, von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben wahr, sofern die Erbringung der Leistung nicht bereits nach dem Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVBl. S. 112), in der jeweils geltenden Fassung dem Kirchlichen Verwaltungszentrum zugewiesen ist:
 1. Der Kirchengemeindeverband ist Friedhofsträger. Er betreibt die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Friedhöfe und vollzieht insoweit den kirchlichen Auftrag gemäß Artikel 1 und Artikel 19 der Verfassung. In Wahrnehmung dieser Aufgabe nutzt er die im Eigentum der verbandsangehörigen Kirchengemeinden verbleibenden Friedhöfe samt aller vorhandenen Anlagen, aufstehenden Gebäude, Einrichtungsgegenstände und der technischen Ausstattung. Grundlage seiner Tätigkeit sind die Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Friedhofsrichtlinien) vom 13. Juli 2007 (GVBl. S. 162, 226, 2008 S. 310), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. März 2016 (KABl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung.
 2. Der Kirchengemeindeverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgabe nach Absatz 1 erforderlichen Satzungen.
 3. Der Kirchengemeindeverband kann
 - a) gegen Entgelt Aufgaben der Friedhofsverwaltung auch für andere kirchliche Friedhofsträger und für nichtkirchliche Friedhofsträger wahrnehmen,
 - b) für die Verbandsmitglieder und andere kirchliche Träger Dienstleistungen aus dem gärtnerisch-technischen Bereich übernehmen.
 In beiden Fällen sind Art und Umfang der Aufgaben in einem schriftlichen Vertrag festzulegen.
 - (3) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch

Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen und dies durch schriftlichen Vertrag vereinbaren.

§ 4 Organe

(1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. ²Dieses gilt auch für Mitglieder, die keinem Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes angehören. ³Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster und zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tornesch. ²Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter muss dem jeweiligen Kirchengemeinderat angehören. ³Unter den Vertreterinnen bzw. Vertretern der beiden Kirchengemeinderäte muss eine Pastorin bzw. ein Pastor sein. ⁴Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen. ⁵Bei der Entsendung der Mitglieder für die Verbandsversammlung ist darauf zu achten, dass die Mehrheit aus Ehrenamtlichen besteht.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;

5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 7 Verbandsvorstand

(1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und zwei ehrenamtliche Mitglieder. ²Für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster wählt die Verbandsversammlung zwei Mitglieder und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tornesch wählt die Verbandsversammlung ein Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

(3) ¹Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. ²Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von 5000 Euro übersteigen.

(4) ¹Das bisherige vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands beruft den Verbandsvorstand zu seiner konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl des vorsitzenden Mitglieds. ²Die Leitung der Sitzung geht nach vollzogener Wahl auf das gewählte vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes über.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht;
4. er begründet, ändert und beendet privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse und führt die Dienst- und Fachaufsicht;
5. er bereitet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzung der Verbandsversammlung vor;

6. er verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(2) „In dringenden Fällen veranlasst das vorsitzende Mitglied des Vorstandes das einstweilige Erforderliche. „Der Vorstand ist zu unterrichten.“

§ 9

Finanzierung

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit aus Einnahmen der Friedhöfe der Verbandsmitglieder.

(2) „Kosten des Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 gedeckt werden und die nicht der Einrichtung, der Unterhaltung und dem Betrieb der Friedhöfe dienen (§ 11 Absatz 2 der Friedhofsrichtlinien), werden durch Umlagen gemäß § 6 Nummer 5 finanziert. „Maßstab für die Höhe der Umlage ist der Umfang der Friedhofsflächen der Verbandsmitglieder.“

§ 10

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

(1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(2) „Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. „Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.“

(3) Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Die dem ausscheidenden Friedhof zugeordneten Vermögensteile und Verbindlichkeiten gehen auf die entsprechende Kirchengemeinde über.
2. Die Vermögensteile und Verbindlichkeiten, die nicht dem ausscheidenden Friedhof zugeordnet werden können, werden nach einem Maßstab aufgeteilt, der sich orientiert an
 - a) dem von jedem einzelnen Verbandsmitglied eingebrachten allgemeinen Vermögen,
 - b) dem Durchschnitt der Beerdigungszahlen der letzten fünf Jahre auf jedem einzelnen Friedhof,
 - c) dem Umfang der jeweiligen Friedhofsfläche.

(4) „Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. „Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.“

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kir-

chengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

§ 11

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) „Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). „Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. „Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.“

(3) Die Auseinandersetzung findet hierbei nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Die einem bestimmten Friedhof zugeordneten Vermögensteile und Verbindlichkeiten gehen auf die entsprechende Kirchengemeinde über.
2. Die Vermögensteile und Verbindlichkeiten, die nicht einem bestimmten Friedhof zugeordnet sind, werden auf die Kirchengemeinden nach einem Maßstab aufgeteilt, der sich orientiert an
 - a) dem von jedem einzelnen Verbandsmitglied eingebrachten allgemeinen Vermögen,
 - b) dem Durchschnitt der Beerdigungszahlen der letzten fünf Jahre auf jedem einzelnen Friedhof,
 - c) dem Umfang der jeweiligen Friedhofsfläche.

(4) Der Aufhebungsvertrag soll ferner vorsehen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

(5) „Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. „Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.“

§ 12

Änderungen der Verbandssatzung

(1) „Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. „Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 3 zu beachten.“

(2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13**Veröffentlichungen**

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

(2) 1 Weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht. 2 Der Hinweis auf die Bereitstellung erfolgt in den Uetersener Nachrichten.

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen-Tornesch vom 30. März 2005 (GVOBl. S. 57, 2006 S. 71) außer Kraft.

*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Vorstandsvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen-Tornesch

Uetersen, 15. Dezember 2016

Renate Paelchen

(L. S.)

vorsitzendes Mitglied
des Vorstandsvorstands

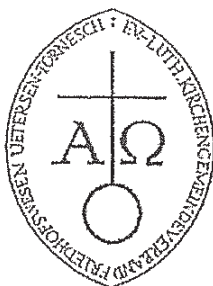
Erhard Vogt

Mitglied des Ver-
bandsvorstands

*

Anlage

**Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen
Uetersen-Tornesch**



*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen-Tornesch ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 7. Juni 2017 (Az.: 10 KGV Friedhofswesen Uetersen-Tornesch – R Lw) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 7. Juni 2017

Landeskirchenamt

Lenschow

Az.: 10 KGV Friedhofswesen Uetersen-Tornesch – R Lw

**Verwendung von Kirchengemeindesiegeln
für örtliche Kirchen**

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 31. März 2017 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Blankensee
Ev.-Luth. Kirche Möllenbeck
Ev.-Luth. Kirche Quadenschönfeld
Ev.-Luth. Kirche Rödlin
Ev.-Luth. Kirche Rollenhagen
Ev.-Luth. Kirche Thurow
Ev.-Luth. Kirche Wanzka
Ev.-Luth. Kirche Warbende
Ev.-Luth. Kirche Watzkendorf

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende
geführt.

Kiel, 6. Juni 2017

Landeskirchenamt

Kieback

Az.: 10 Rödlin-Warbende – R Ki

*

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 19. Mai 2017 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Blievenstorf
Ev.-Luth. Kirche Brenz
Ev.-Luth. Kirche Stolpe

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz

geführt.

Kiel, 8. Juni 2017

Landeskirchenamt
K i e b a c k

Az.: 10 Brenz – R Ki

*

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 28. April 2017 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin genehmigt:

Für die örtliche Kirche

Ev.-Luth. Kirche Plauerhagen

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin

geführt.

Kiel, 7. Juni 2017

Landeskirchenamt
K i e b a c k

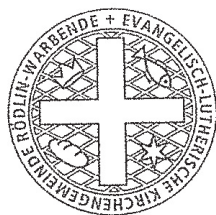
Az.: 10 Woosten-Kuppentin – R Ki

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 6. Juni 2017

Landeskirchenamt
K i e b a c k

Az.: 10 Rödlin-Warbende – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg genehmigt worden.



Kiel, 1. Juni 2017

Landeskirchenamt
K i e b a c k

Az.: 10.9 Schleswig – R Ki

**Landessynodenwahl 2018
Bekanntgabe der Wahlbeschlüsse der
Kirchenleitung
Vom 17. Juni 2017**

Die Erste Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 16. Juni 2017 gemäß § 5 Landessynodenbildungsgesetz vom 28. März 2017 (KABl. S. 203) beschlossen:

1. Zeitraum, in dem die Wahlen durchzuführen sind

Der Wahlzeitraum, in dem die Wahlen in die Landessynode durch die Kirchenkreissynoden und die Wahlversammlung durchzuführen sind, ist der Zeitraum vom

23. August bis 24. September 2018.

Damit beginnt der Wahlzeitraum am 23. August 2018 um 00:00 Uhr und endet am 24. September 2018 um 24:00 Uhr.

2. Verteilung der weiteren Mandate

Ausgehend von den Grundmandaten nach § 3 Absatz 1 Landessynodenbildungsgesetz stellt die Erste Kirchenleitung für die Wahl der Landessynode 2018 die Verteilung der weiteren Mandate auf die Kirchenkreise nach §§ 3 Absatz 1 Satz 2, 5 Absatz 2 Landessynodenbildungsgesetz in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 3 der Verfassung wie folgt fest:

Kirchenkreis	weitere Mandate Gemeinde- Synodale	weitere Mandate Pastoren- Synodale
Altholstein	5	2
Dithmarschen	2	1
Hamburg-Ost	11	4

Hamburg-West/Südholstein	5	2
Lübeck-Lauenburg	4	2
Mecklenburg	4	1
Nordfriesland	2	1
Ostholstein	3	1
Plön-Segeberg	3	1
Pommern	2	1
Rantzau-Münsterdorf	2	1
Rendsburg-Eckernförde	3	1
Schleswig-Flensburg	4	1

Die Amtszeit der im Amt befindlichen Mitglieder der Ersten Landessynode endet gemäß Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung mit der Konstituierung der neu gebildeten Landessynode.

Kiel, 17. Juni 2017

Der Wahlbeauftragte der
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/18-3 – R Da

Bekanntgabe eines Tarifvertrages

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit den Gewerkschaften (Kirchengewerkschaft – Landesverband Nord sowie Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Landesbezirke Hamburg und Nord) abgeschlossenen Tarifvertrag:

„Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 1. Februar 2017 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006“.

Der Tarifvertrag ist im Rundschreiben 4/2016 des VKDA bekannt gegeben worden. Der Änderungstarifvertrag Nr. 10 mit der Gewerkschaft ver.di enthält nicht die Entgeltgruppe K 13.

Kiel, 9. Juni 2017

Landeskirchenamt

A l b e r t

Az.: NK 3211 – DAR At

*

Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 1. Februar 2017 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9,
23552 Lübeck

und

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 25. Oktober 2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Der Anstellungsträger kann auch unabhängig von Abs. 3 Unterabsatz 3 zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewähren. Arbeitnehmerinnen mit einem Entgelt der 5. Entgeltstufe können bis zu 15 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Beide Zulagen sollen befristet werden. Sie sind auch als befristete Zulagen widerruflich.“

2. Anlage 1 Abteilung 3 wird wie folgt geändert:

a) Vorbemerkung 3. erhält folgende Fassung:

„3. Die Arbeitnehmerin, die in der Entgeltgruppe K 4 bis K 11 eingruppiert ist, hat Anspruch auf eine monatliche Zulage. Sie beträgt 50,- Euro. Weiterhin erhält die Arbeitnehmerin, die als Kindertagesstättenleitung bzw. Heilpädagogin eingruppiert ist, nach 18 Jahren Erfahrungszeit eine monatliche Zulage in Höhe von 176,- Euro. Bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte erhöhen sich die Zulagen, kaufmännisch gerundet, auf ganze Euro-Beträge, um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.“

b) Vorbemerkung 3. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt in der Entgeltgruppe K 4 und K 5 50,- Euro und in der Entgeltgruppe K 7 bis K 11 100,- Euro.“

- c) Entgeltgruppe K 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fallgruppe b und d wird folgender Satz angefügt:
„(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 3 zur Entgeltordnung)“
- bb) In Fallgruppe g werden in der zweiten Klammer nach den Worten „Protokollnotiz Nr. 1“ die Worte „und 3“ eingefügt.
- d) In Entgeltgruppe K 8 Fallgruppe a werden in der Klammer nach den Worten: „Protokollnotiz Nr.“ die Worte „1 und“ eingefügt.
- e) Entgeltgruppe K 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fallgruppe a wird die Bezeichnung „a)“ gestrichen und in der Klammer nach den Worten „Protokollnotiz Nr.“ die Worte „1 und“ eingefügt.
- bb) Fallgruppe b wird gestrichen.
- f) Entgeltgruppe K 10 erhält folgende Fassung:
- a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens fünf Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen
(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung)
- b) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens sieben Gruppen bzw. mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen
(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung)
3. Anlage 1 Abteilung 4 erhält folgende neue Fassung:

„Abteilung 4 Friedhofsdienst

Vorbemerkungen:

1. Entgeltgruppen, deren Eingruppierungsvorschriften in die Abschnitte I und II aufgeteilt sind, enthalten im Abschnitt II eine abschließende Aufzählung.
2. Die Arbeitnehmerin erhält für die Zeit, für die ihr Entgelt (§ 14) zusteht, eine Zulage, wenn ihre Tätigkeiten den Kontakt mit Leichen bzw. Leichenteilen, die nicht ausschließlich aus Gebeinen bestehen, erfordern. Leichen bzw. Leichenteile im Sinne des Satzes 1 sind Leichen innerhalb der Ruhezeit oder Leichen außerhalb der Ruhezeit, die starken Verwesungsstörungen unterliegen, wie z. B. Wachsleichen, komplett erhaltene Torsen oder Leichen in Zinksärgen. Sie erhält für jeden Arbeitstag, den diese Tätigkeit erfordert, eine Pauschale von 250,- Euro.
3. Für die Arbeitnehmerin, die ständig in einer Vorarbeiterfunktion tätig ist und nicht die Voraussetzungen der Entgeltgruppe K 5 erfüllt, gilt die Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung.

4. Die Leitung eines Friedhofs bedeutet die organisatorische Gesamtzuständigkeit für die übertragene Verantwortung auf dem Friedhof und setzt folgende unverzichtbare Aufgaben voraus:

- 4.1 Aufstellung eines Wirtschafts-/Haushaltsplans,
- 4.2 Aufstellung der prüffähigen Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung,
- 4.3 Kostenrechnung und Wirtschaftlichkeitsvergleiche,
- 4.4 Berechnung der Nutzungsentgelte und Gebühren.

Es ist unschädlich, wenn in den Fällen der Ziffern 4.1 und 4.2 die schreibtechnische und rein rechnerische Erarbeitung der Aufstellung durch Dritte vorgenommen wird.

5. Angelegte Fläche ist die Fläche, die nicht Erweiterungsland ist und durch eine Wegeführung erschlossen und bewirtschaftet wird.
6. Bei der Leitung mehrerer Friedhöfe bzw. dann, wenn die Arbeitnehmerin für mehrere Friedhöfe die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein, und auf jedem dieser Friedhöfe eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin besteht, ist die Gesamtfläche der Friedhöfe für die Eingruppierung maßgebend.

Entgeltgruppe K 2

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die eine Einarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe K 3

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die arbeitsfeldspezifische Kenntnisse und eine fachliche Einarbeitung erfordern.

(Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Die arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse sind Kenntnisse, die nicht nur über die Einarbeitung erworben werden.)

Entgeltgruppe K 4

Arbeitnehmerin mit mindestens einjähriger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten oder

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 3 mit umfassenden arbeitsfeldspezifischen Kenntnissen, die Verantwortung für hochwertiges Gerät (z. B. Friedhofsbagger, Aufsitzmäher) trägt oder

Arbeitnehmerin mit förderlicher Berufsausbildung und bzw. oder ständigem Küsterdienst.

Entgeltgruppe K 5

Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer und entsprechenden Tätigkeiten oder Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten: Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe ergeben sich z. B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen.)

Beispiel:

- Gärtnerin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe K 6

- I. Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer, entsprechenden Tätigkeiten und gegenüber der Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 5 gesteigerter Verantwortung.

Beispiel:

- Arbeitnehmerin mit Vorarbeiterfunktion

- II. Arbeitnehmerin mit folgender Funktion:
- Arbeitnehmerin, die für einen ganzen Friedhof mit mindestens 2 Hektar angelegter Fläche die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein. Unverzichtbar ist eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin.

Entgeltgruppe K 7

- I. Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer, entsprechenden Tätigkeiten und gegenüber der Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 5 erheblich gesteigerter Verantwortung.

Beispiel:

Gärtnermeisterin mit entsprechenden Tätigkeiten

- II. Arbeitnehmerin mit folgender Funktion:
- Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 2 Hektar angelegter Fläche
 - Gärtnermeisterin mit Vorarbeiterfunktion (ohne Ausbilderfunktion)
 - Arbeitnehmerin, die für einen ganzen Friedhof mit mindestens 5 Hektar angelegter Fläche die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein. Unverzichtbar ist eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin.

Entgeltgruppe K 8

- Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 5 Hektar angelegter Fläche
- Arbeitnehmerin, die für einen ganzen Friedhof mit mindestens 7 Hektar angelegter Fläche die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein. Unverzichtbar ist eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin.

Entgeltgruppe K 9

- Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 7 Hektar angelegter Fläche
- Arbeitnehmerin, die für einen ganzen Friedhof mit mindestens 10 Hektar angelegter Fläche die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein. Unverzichtbar ist eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin.

Entgeltgruppe K 10

- Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 10 Hektar angelegter Fläche
- Arbeitnehmerin, die für einen ganzen Friedhof mit mindestens 15 Hektar angelegter Fläche die organisatorische Verantwortung trägt, ohne Leiterin im Sinne der Vorbemerkung 4. zu sein. Unverzichtbar ist eine angeordnete Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einer Arbeitnehmerin.

Entgeltgruppe K 11

Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 15 Hektar angelegter Fläche

Entgeltgruppe K 12

Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 25 Hektar angelegter Fläche

Entgeltgruppe K 13

Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 40 Hektar angelegter Fläche“

4. Anlage 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Nr. 3

Der Arbeitnehmerin, die überwiegend in einer Kindertagesstätte, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig ist, wird ein um eine Stufe höheres Entgelt vorweg gewährt. Nach 18 Jahren Erfahrungszeit wird ein um drei Prozent gegenüber der 5. Entgeltstufe erhöhtes Entgelt gewährt.

Diese Protokollnotiz ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündbar.

Im Geltungsbereich dieser Protokollnotiz wird Nummer 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 bereits am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.“

§ 2

Besitzstandswahrung

Die bereits vor dem 1. Juli 2017 beschäftigte Arbeitnehmerin, die nach den Regelungen der Anlage 1 Abteilung 4 KAT in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung Anspruch auf Entgelt aus einer höheren Eingruppierung hat, als nach den Regelungen der Anlage 1 Abteilung 4 KAT in der ab 1. Juli 2017 geltenden Neufassung, hat im ohne Unterbrechung fortgesetzten Arbeitsverhältnis auch weiterhin Anspruch auf Entgelt aus der höheren Eingruppierung als Besitzstandswahrung.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nrn. 1 und 4 am 1. Januar 2017, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 am 1. Juli 2017, Nr. 2 Buchstabe c, d, e und f am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Hamburg, 1. Februar 2017

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Nord-
deutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde, Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2017 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Meiendorf-Oldenfelde (2) – P Ah/P Lad

*

Die Befristung der 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Juni 2017 aufgehoben.

Az.: Kkr. Mecklenburg Vertretungsdienste (3) – P Re/P Ha

*

Die Befristung der 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Juni 2017 aufgehoben.

Az.: Kkr. Mecklenburg Vertretungsdienste (4) – P Re/P Ha

Pfarrstellenaufhebung

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Stellingen 3 - P Ah/P Rö

**Berichtigung der Bekanntgabe
der Zweiten Theologischen Prüfung
Vom 1. Juni 2017**

Die Bekanntgabe der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Frühjahr 2017 (KABl. S. 348) ist wie folgt zu korrigieren:

Das Ausfertigungsdatum „20. August 2015“ ist zu ersetzen durch das Datum „12. April 2017“.

Kiel, 1. Juni 2017

Landeskirchenamt

Rosenstiel

Az.: NK 414.03-F 2017 – R Ro

III. Pfarrstellenausschreibungen**Pfarrstellen innerhalb
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland**

Für den Pfarrsprengel der **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Döbbersen, Lassahn und Neuenkirchen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim (Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg) ist ab sofort die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Der Sprengel umfasst die drei Kirchengemeinden Döbbersen, Lassahn und Neuenkirchen. Der Pfarrsitz ist Döbbersen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Das Pfarrhaus in Döbbersen ist geräumig. Die Pfarrwohnung wird saniert. Ein Pfarrgarten ist vorhanden. Im Pfarrhaus befindet sich auch das Gemeindezentrum mit Unterrichtsräumen, Übungsräumen für die Chöre und es ist auch als Winterkirche nutzbar.

Die nächsten Kleinstädte Zarrentin und Wittenburg sind zwölf bzw. neun Kilometer entfernt.

In diesem Bereich befinden sich fünf Predigtstätten. Mit Ausnahme einer Kapelle sind die charmanten Dorfkirchen in sehr gutem baulichem Zustand. Alle drei Kirchengemeinden werden von einem eigenen regen Kirchengemeinderat geleitet. Der Pfarrsprengel befindet sich in wunderschöner und reizvoller Natur. Schulen sind in den Kleinstädten Zarrentin und Wittenburg vorhanden. In Wittenburg gibt es ein Gymnasium.

Was erwartet die künftige Pastorin oder den zukünftigen Pastor? Zunächst eine liebenswürdige Landgemeinde. Die Kirchengemeinderäte sind sehr aktiv und packen mit an. Es gibt zwei Posaunenchöre und drei Kirchenchöre. Seniorenkreise finden regelmäßig statt und werden ehrenamtlich geleitet. Jährliche Konzerte sind schon zur Tradition geworden.

Sehr viel geschieht über das Ehrenamt. Das Ehrenamt ist hier noch „Ehrensache“.

Was erwartet der Pfarrsprengel von der zukünftigen Pfarrstelleninhaberin oder dem zukünftigen Pfarrstelleninhaber?

- ein Sich-Einlassen auf ländliche Verhältnisse und mit der Bevölkerung auf Augenhöhe leben,
- Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit,
- regelmäßige Gottesdienste in einem für alle Seiten angemessenen Rhythmus,
- durch die Lage im ehemaligen Grenzstreifen, jetzt Biosphärenreservat, kommen viele Touristen in diese Gegend. Deshalb verstehen wir uns auch als „Kirche für andere“.

Die Städte Mölln, Ratzeburg, Lübeck und Hamburg sind leicht zu erreichen, aber auch die Landeshauptstadt Schwerin. Wir liegen in unmittelbarer Nähe zur A 24. Wer eine reizvolle Natur liebt, in der bodenständige Menschen leben, aber auch die Nähe zu einer Stadt nicht vermissen möchte, für den ist diese Pfarrstelle genau richtig.

Die vorhergehende Pfarrstelleninhaberin verlässt diese Stelle nach 25 Jahren, weil sie in den Ruhestand gegangen ist.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der zum Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden Döbbersen, Lassahn und Neuenkirchen, Seestr. 6, 19243 Döbbersen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen:

- Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, Tel.: 03871 212336, E-Mail: propst-parchim@elkm.de,
- Vorsitzender Kirchengemeinderat Döbbersen: Holger Kirmeß, Seestr. 26, 19243 Döbbersen, Tel.: 038 853 21125, E-Mail: holgerkirmess@gmail.com,
- Vorsitzender Kirchengemeinderat Neuenkirchen: Hartmut Dreyer, Landweg 2, 19246 Zarrentin, OT Neuenkirchen, Tel.: 0175 5696 084, E-Mail: hartmut@dreyer.biz,
- Vorsitzende Kirchengemeinderat Lassahn: Sophie Mieschel, Dorfstr. 38 a, 19246 Lassahn, Tel.: 038 858 22721, E-Mail: sophie.mieschel@gmx.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Döbbersen – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh in Lübeck** der Propstei Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, sind beide Pfarrstellen (75 Prozent und 50 Prozent) aufgrund des Pfarrstellenwechsels des Pastorenehepaares seit dem 1. Februar 2017 vakant. Diese sind baldmöglichst mit einer Pastorin bzw. einem Pastor (dann als 100 Prozent Stelle plus einem Dienstauftrag im Umfang von 25 Prozent) oder einem Pastorenehepaar (75 Prozent und 50 Prozent Stelle) neu zu besetzen.

Die Besetzung beider Stellen erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde mit 3300 Gemeindegliedern liegt im westlichen Teil des Stadtteils St. Lorenz-Nord, dem sogenannten „Musikerviertel“, weiterhin gehört der Ortsteil Schönböcken dazu. Die Gegend ist geprägt von zahlreichen Reihenhäusern sowie Mischbebauung und Gewerbegebieten. In den 50er und 60er Jahren wurde hier Wohnraum für zahlreiche Familien geschaffen.

Die Kirchengemeinde wurde 1961 gegründet und 1963 die Kirche erbaut, deren markanter Glockenturm auch heute noch das Gesicht der Gemeinde prägt.

Auf dem Kirchengelände befinden sich das Gemeindehaus, Gemeindebüro und Pastorat mit der Dienstwohnung sowie die Kindertagesstätte. Die Gebäude sind alle miteinander verbunden und renoviert. Die Außenanlagen werden gemeinsam mit der Kita genutzt.

Im Pastorat stehen Ihnen eine großzügige 5,5-Zimmer-Wohnung mit einem Garten, eigener Garage und Gartenhäuschen zur Verfügung.

Sie finden bei uns ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben vor. Unsere Gottesdienste werden im wöchentlichen Wechsel mit der benachbarten Bugenhagenengemeinde gefeiert, mit der wir auch in vielen anderen Bereichen kooperieren (Kirchenmusik, Jugendarbeit, Bibelkreis). Aufgrund struktureller Veränderungen wird es mittelfristig zum Ausbau weiterer Kooperationen kommen.

Unterstützt werden Sie in Ihrer Arbeit von einem engagierten, erfahrenen Kirchengemeinderat und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Zu den hauptamtlichen Mitarbeitenden gehören eine Gemeinsekretärin mit 15 Wochenstunden sowie ein B-Kirchenmusiker (65 Prozent in Kooperation mit unserer Nachbargemeinde), eine Gemeindepädagogin für die zahlreichen Kindergruppen und ein Hausmeisterservice, der auch für Küsteraufgaben zuständig ist.

Die Kirchenmusik mit der Kantorei ist ein wichtiger Bestandteil in der Friedrich-von-Bodelschwingh-Gemeinde und über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt und geachtet.

Zahlreiche Gruppen für alle Generationen füllen das Gemeindehaus mit Leben. Auch in der Flüchtlingsarbeit sind unsere Ehrenamtlichen aktiv.

Wir freuen uns auf einen Pastor bzw. eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar, das sich mit unserem Ge-

meindeprofil identifizieren kann und seine Erfahrungen in einer teamorientierten und partizipativen Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde einbringen möchte. Wir sind gespannt auf neue Impulse und Ideen.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Durchführung des Konfirmandenunterrichts im einjährigen Modell,
- religionspädagogische Begleitung der Kita inklusive der Dienst- und Fachaufsicht,
- Neuaufbau einer Kinderkirche,
- Beteiligung an der Arbeit mit Senioren,
- Pflege der Zusammenarbeit im Stadtteil mit den Schulen.

Ihre neue Wirkungsstätte liegt in der Nähe der Lübecker Altstadtinsel. Die Verkehrsanbindung ist sehr gut. Alle gängigen Schularten sind fußläufig zu erreichen wie auch zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Lübeck verfügt über ein breit gefächertes Kulturangebot. Zur Erholung ist die Ostsee mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen.

Nähere Auskünfte erteilen Dörte Friedrichsen, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon: 0451 45664, E-Mail: doerte.friedrichsen@gmx.de, Tjarko Tammen, zurzeit Vertretungspastor, Telefon: 0176 6166 4851 und Pröpstin Kallies, Telefon: 0451 7902 103, E-Mail: proepstinkallies@kirche-ll.de.

Darüber hinaus schauen Sie bitte gern auf unsere Internetseite: www.bodelschwingh-luebeck.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Propstei Lübeck, Frau Pröpstin Petra Kallies, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck an den Kirchengemeinderat der Friedrich-von-Bodelschwingh-Kirchengemeinde.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. August 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Friedrich-von Bodelschwingh Lübeck (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh in Lübeck** der Propstei Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sind beide Pfarrstellen (75 Prozent und 50 Prozent) aufgrund des Pfarrstellenwechsels des Pastorenehepaares seit dem 1. Februar 2017 vakant. Diese sind baldmöglichst mit einer Pastorin bzw. einem Pastor (dann als 100 Prozent Stelle plus einem Dienstauftrag im Umfang von 25 Prozent) oder einem Pastorenehepaar (75 Prozent und 50 Prozent Stelle) neu zu besetzen.

Die Besetzung beider Stellen erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde mit 3300 Gemeindegliedern liegt im westlichen Teil des Stadtteils St. Lorenz-Nord, dem sogenannten „Musikerviertel“, weiterhin gehört der Ortsteil Schönböcken dazu. Die Gegend ist geprägt von zahlreichen Reihenhäusern sowie Mischbebauung und Gewerbegebieten. In den 50er und 60er Jahren wurde hier Wohnraum für zahlreiche Familien geschaffen.

Die Kirchengemeinde wurde 1961 gegründet und 1963 die Kirche erbaut, deren markanter Glockenturm auch heute noch das Gesicht der Gemeinde prägt.

Auf dem Kirchengelände befinden sich das Gemeindehaus, Gemeindebüro und Pastorat mit der Dienstwohnung sowie die Kindertagesstätte. Die Gebäude sind alle miteinander verbunden und renoviert. Die Außenanlagen werden gemeinsam mit der Kita genutzt.

Im Pastorat stehen Ihnen eine großzügige fünfzehn Zimmer-Wohnung mit einem Garten, eigener Garage und Gartenhäuschen zur Verfügung.

Sie finden bei uns ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben vor. Unsere Gottesdienste werden im wöchentlichen Wechsel mit der benachbarten Bugenhagenengemeinde gefeiert, mit der wir auch in vielen anderen Bereichen kooperieren (Kirchenmusik, Jugendarbeit, Bibelkreis). Aufgrund struktureller Veränderungen wird es mittelfristig zum Ausbau weiterer Kooperationen kommen.

Unterstützt werden Sie in Ihrer Arbeit von einem engagierten, erfahrenen Kirchengemeinderat und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Zu den hauptamtlichen Mitarbeitenden gehören eine Gemeinsekretärin mit 15 Wochenstunden sowie ein B-Kirchenmusiker (65 Prozent in Kooperation mit unserer Nachbargemeinde), eine Gemeindepädagogin für die zahlreichen Kindergruppen und ein Hausmeisterservice, der auch für Küsteraufgaben zuständig ist.

Die Kirchenmusik mit der Kantorei ist ein wichtiger Bestandteil in der Friedrich-von-Bodelschwingh-Gemeinde und über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt und geachtet.

Zahlreiche Gruppen für alle Generationen füllen das Gemeindehaus mit Leben. Auch in der Flüchtlingsarbeit sind unsere Ehrenamtlichen aktiv.

Wir freuen uns auf einen Pastor bzw. eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar, das sich mit unserem Gemeindeprofil identifizieren kann und seine Erfahrungen in einer teamorientierten und partizipativen Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde einbringen möchte. Wir sind gespannt auf neue Impulse und Ideen.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Durchführung des Konfirmandenunterrichts im einjährigen Modell,

- religionspädagogische Begleitung der Kita inklusive der Dienst- und Fachaufsicht,
- Neuaufbau einer Kinderkirche,
- Beteiligung an der Arbeit mit Senioren,
- Pflege der Zusammenarbeit im Stadtteil mit den Schulen.

Ihre neue Wirkungsstätte liegt in der Nähe der Lübecker Altstadtinsel. Die Verkehrsanbindung ist sehr gut. Alle gängigen Schularten sind fußläufig zu erreichen wie auch zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Lübeck verfügt über ein breit gefächertes Kulturangebot. Zur Erholung ist die Ostsee mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen.

Nähere Auskünfte erteilen Dörte Friedrichsen, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon: 0451 45664, E-Mail: doerte.friedrichsen@gmx.de, Tjarko Tammen, zurzeit Vertretungspastor, Telefon: 0176 6166 4851 und Pröpstin Kallies, Telefon: 0451 7902 103, E-Mail: proepstinkallies@kirche-ll.de.

Darüber hinaus schauen Sie bitte gern auf unsere Internetseite: www.bodelschwingh-luebeck.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Propstei Lübeck, Frau Pröpstin Petra Kallies, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck an den Kirchengemeinderat der Friedrich-von-Bodelschwingh-Kirchengemeinde.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. August 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Friedrich-von Bodelschwingh Lübeck (2) – P Lad

*

Die Pfarrstelle (75 Prozent) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Morsum** auf Sylt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, die mit einem Dienstauftrag für die Leitung der Telefonseelsorge auf Sylt (25 Prozent) verbunden ist, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde ist ländlich geprägt. Zu ihr gehören ca. 800 einheimische Gemeindeglieder, die durch einen hohen Anteil an Stammgästen, Touristen und Zweitwohnungsbesitzern bereichert werden. Der Mittelpunkt des Dorfes ist die 850 Jahre alte Kirche St. Martin zu Morsum, umgeben vom Friedhof. Es gibt eine funktionierende, soziale Dorfstruktur. Viele Vereine, die Freiwillige Feuerwehr, Krippe und Kindergarten sorgen für ein aktives Gemeinde- und Dorfleben.

Die Kirchengemeinde ist volkskirchlich geprägt. Die Menschen werden von der Krabbelgruppe über den Konfirmandenunterricht bis zum Seniorennachmittag begleitet. Aktivitäten wie Gottesdienste, Amtshandlungen, Orgelvespern, Sommerkonzerte, Ausstellungen, Nachtwanderungen etc. finden rund um die Kirche statt. Ein Gemeindefest und der lebendige Adventskalender beleben das Pastorat und die Gemeinde.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich der Chancen und Perspektiven dieser kleinen, lebendigen Gemeinde und der Urlauberseelsorge stellt. Ein aktiver Kirchengemeinderat sowie engagierte Haupt- und Ehrenamtliche unterstützen die Gemeindegemeinschaft. Die Erträge und Veranstaltungen des engagierten Fördervereins und einer Stiftung sorgen für gute Rahmenbedingungen.

Die Telefonseelsorge Sylt besitzt eine hoch motivierte Mitarbeiterschaft von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, die von Sylt aus die Telefonseelsorge für den Landesteil Schleswig plus Dithmarschen und Steinburg übernehmen. Dabei umfasst die Leitung die Ausbildung der Ehrenamtlichen, die alle zwei Jahre durchgeführt wird. Ebenso sind die Planungen der Fort- und Weiterbildungen, die Begleitung der Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit dem engagierten Leitungsteam und die Vertretung der TS Sylt gegenüber der Öffentlichkeit, der Verwaltung sowie den überregionalen Gremien zu leisten.

Im Herzen des Friesendorfes Morsum befindet sich das reetgedeckte Pfarrhaus, das in einen romantischen Garten mit altem Baumbestand einbettet ist. Das Pfarrhaus ist unterteilt in einen Trakt mit Gemeinderäumen und zwei darüber liegenden, vermieteten Wohnungen sowie einen separaten, großzügigen Trakt als Pfarrwohnung.

Eine Nahversorgung sowie alle Schulen und Zug- und Busverbindungen sind vorhanden.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende Kathrin Volquartzen, Tel.: 0151 1740 4589, und Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Tel.: 04671 6029 980 oder 0175 2998 396.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. Juli 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Morsum Sylt – P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der **Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, wird zur Wiederbesetzung zum

1. September 2017 ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Kirchengemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Die Petruskirche liegt im Schweriner Stadtteil Mueßer Holz und umfasst zudem die Stadtteile Neu Zippendorf und Großer Dreesch. Sie hat sich folgendes Leitbild gegeben: „Die Petrusgemeinde versteht sich als Gemeinde, in der man sich der guten Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes vergewissern kann. Die Petrusgemeinde ist zugleich eine Gemeinde, die diese Botschaft in das Leben anderer Menschen bringen will und verbindet damit Stärkung nach innen und Mission nach außen, wobei beide Aufgaben aufeinander bezogen sind und bleiben müssen.“

Zu den rund 1800 Gemeindegliedern zählen Mitglieder aus der Gründungszeit (ab 1974, Grundsteinlegung 1983), sozial engagierte Christinnen und Christen, Spätaussiedler mit ihren Familien und Geflüchtete aus verschiedenen Teilen der Welt.

In unserer Gemeinde gibt es einen interkulturellen Bibelkreis, Seniorenarbeit, eine Gruppe der Blaukreuzer, vielfältige kirchenmusikalische Angebote und eine wachsende Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit.

Der bereits gute Kontakt zu den Kindergärten und Schulen in unserem Stadtteil soll weiter ausgebaut werden. Weiterhin bestehen feste Kontakte zu zwei Pflegeeinrichtungen im Stadtteilgebiet. Die seelsorgerliche Begleitung der dortigen Einwohnerinnen und die monatliche Feier des Gottesdienstes mit ihnen gehören zu den Arbeitsfeldern der Pastorin oder des Pastors. Der sonntägliche Gottesdienst ist religiöse Mitte der Gemeinde. Hier vergewissern wir uns des tragenden Grundes unserer Arbeit. Wir gestalten die Feier des Sonntags bewusst mit kirchenmusikalischen Schwerpunkten, Rückgriffen auf traditionelle Liturgie, theologisch reflektierter, Mut machender Wortverkündigung und neuen Gottesdienstelementen. Die interkulturelle Öffnung unserer Gottesdienste ist eine Herausforderung, der wir uns gern stellen.

Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist die sozialdiakonische „ALPHA ARBEIT“, die u. a. die Lebensmittelausgabe der Schweriner Tafel e. V. organisiert, Geflüchtete berät und unterstützt, alkoholabhängige und andere in Not geratene Menschen aufsucht und so ihren Beitrag zu einem guten und friedvollen Miteinander im Stadtteil zu leisten versucht.

Auf Grund der sozialen Situation im Stadtteil arbeiten wir in enger Vernetzung mit der Stadtteilarbeit, der röm.-kath. St. Andreaskirche, der Freien Ev. Gemeinde und anderen sozialen Trägern.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der offen und kommunikationsfähig ist, Freude und Geschick bei der Entwicklung neuer Projekte mitbringt, vorurteilsfrei auf Menschen aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen zugeht und gern im Team arbeitet.

Zu unserem Team gehören ein Gemeindepädagoge, eine Kantorin, ein Sozialpädagoge, ein Küster, ein weiterer Pastor, dazu eine größere Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unterschiedlichen Projektstellen. Dieses Team, ein aktiver Kirchengemeinderat und viele Ehrenamtliche bilden das Rückgrat unserer Gemeinde.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kirche-mv.de sowie auf Anfrage bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Frau Bettina Deuble, Am Kreuzweg 7, 19061 Schwerin, Tel.: 0385 3925 193, und bei dem geschäftsführenden Pastor Jens-Peter Drewes, Ziolkowskistraße 17, 19063 Schwerin, Tel.: 0385 2010 432.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. Juni 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Petrus Schwerin – P Ha

*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der zum Pfarrsprengel verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Rerik/Biendorf-Russow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, wird zum 1. September 2017 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Etwa 840 Gemeindeglieder gehören zu den Kirchengemeinden (Rerik 639 und Biendorf/Russow 201). Zu unserem Gemeindegebiet gehören drei Kirchen, die in gutem baulichen Zustand sind und zwei Friedhöfe (Biendorf und Russow). Pfarrsitz ist Rerik. Das wunderschön gelegene Pfarrhaus (mit Blick auf das Salzhaff) wird im Zuge der Neubesetzung umfassend saniert. Rerik ist eine schöne Kleinstadt, direkt an Ostsee und Salzhaff zwischen Rostock und Wismar gelegen.

Im Gemeindegebiet gibt es vier Kindertagesstätten, einen Hort, eine Grund- und eine weiterführende Schule, die bis zum Abitur führt.

In Rerik ist eine gute medizinische Betreuung gegeben. Im Sprengel erwartet die Bewerberin oder den Bewerber ein reiches kirchliches und kulturelles Leben (Chöre, Konzertreihen und kulturelle Veranstaltungen eines belebten und beliebten Ferienortes).

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der bereit ist, sich mit ihren oder seinen Fähigkeiten in den bestehenden Arbeitsfeldern einzubringen und das Gemeindeleben mit neuen Ideen zu bereichern.

- mit Freude Gottesdienste feiert und Amtshandlungen einfühlsam gestaltet,
- die St. Marien-Kirche als zentralen Ort für das gesellschaftliche Leben in Husum wahrnimmt,
- gerne seelsorgerische Aufgaben übernimmt,
- sich in den laufenden Fusionsprozess mit den benachbarten Husumer Kirchengemeinden und Pastorinnen und Pastoren einbringt,
- Kontakte zur politischen Gemeinde und zur Stadt Husum sucht und ausbaut.

Wir bieten Ihnen für Ihre neue Wirkungsstätte einen engagierten und konstruktiv arbeitenden Kirchengemeinderat sowie erfahrene und qualifizierte Mitarbeitende, die vertrauensvoll und freundschaftlich mit Ihnen zusammenarbeiten möchten. Eine angemessene Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Herr Stefan Klocker, Tel.: 0174 1752 689 ab 18:00 Uhr, E-Mail: stefan.klocker@st-marien-husum.de sowie Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990, E-Mail: propst.jessen-thiesen@kirche-nf.de. Darüber hinaus können Sie sich auf unseren Internetseiten www.st-marien-husum.de oder www.kirche-in-husum.de über die Kirchengemeinde informieren.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Süd, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Husum, Norderstr. 2, 25813 Husum.

Auf die Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. August 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien Husum (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde (www.vicelin-kirche-nms.de) befindet sich im Zentrum von Neumünster. Sie ist die historische Innenstadtkirche von Neumünster, einer kreisfreien Stadt mit ca. 80 000 Einwohnern im Herzen von Schleswig-Holstein. Über die Autobahn A 7 oder mit der Bahn sind die Städte Hamburg und Kiel in weniger als einer Stunde schnell erreicht.

Unsere Kirche liegt im Verbund mit einem Pastorat und dem Gemeindehaus mitten in der Stadt und doch

auch im Grünen auf einer Halbinsel im Schwalebogen, einer Oase, die vom Küsterteam liebevoll gepflegt wird. Hier befindet sich der Gründungsort von Neumünster. Ein weiteres Pastorat liegt im Gemeindegebiet, hier befindet sich auch das Gemeindebüro, in dem unsere Sekretärin (33 Wochenstunden) arbeitet. Die Kindertagesstätte (in Trägerschaft des Kirchenkreises) befindet sich ebenfalls auf dem Gelände. Es bestehen gute kooperative Verbindungen zur zweiten großen Innenstadtgemeinde Anshar. Das Gemeindegebiet umfasst die Hälfte der Innenstadt, die gute Einkaufsmöglichkeiten und ein aufstrebendes kulturelles Programm bietet.

Unsere Gemeinde hat ca. 6200 Gemeindeglieder und verfügt über zwei Vollzeitstellen und eine Halbtagsstelle im Pfarramt. Die pastoralen Aufgaben sind auf drei Bezirke aufgeteilt. Die Inhaberin der 2. Pfarrstelle hat ihren Schwerpunkt im Vorsitz des Kirchengemeinderates und im Bereich Kirche für die Stadt. Der Schwerpunkt der 3. Pfarrstelle (50 Prozent) liegt in der Arbeit mit Kindern, insbesondere mit den Pfadfindern und dem Kindergottesdienstteam. Zum Aufgabengebiet gehört außerdem die religionspädagogische Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte. Über die Aufgabenverteilung im neu gebildeten Pfarrteam kann gemeinsam beraten werden.

Unsere Vicelinkirche (1834) gehört zu den bedeutendsten klassizistischen Bauten in Norddeutschland, in der wir sonntäglich gut gestaltete und besuchte Gottesdienste feiern und in der unser reichhaltiges kirchenmusikalisches Angebot unter der Leitung unseres Kantors und Organisten (A-Kirchenmusiker mit 39 Wochenstunden) Raum findet. Unsere Konzerte haben überregionale Bedeutung, und der Bachchor ist einer der Kulturträger in Neumünster. Zusätzlich gibt es die Vicelinvocals, ein kleiner Chor mit englischsprachigem Repertoire, und drei Kinderchöre.

Die Vicelinkirche kann als Traukirche in Neumünster bezeichnet werden, und im Sommerhalbjahr dürfen wir fast sonntäglich taufen. Außerdem haben wir eine hohe Anzahl von Beerdigungen. Unsere Diakonin (39 Wochenstunden) wirkt in der Gemeinde hauptsächlich in der Seniorenarbeit. Im Gemeindegebiet befinden sich drei Seniorenheime.

Die Gemeindearbeit in der Vicelinkirchengemeinde ist vielfältig und lebendig und wird durch die Grundsätze unseres Leitbildes bestimmt. Dies zeigt sich in einem sehr gut besuchten Gottesdienst, aber auch in vielfältigem Gruppenangebot für Erwachsene, Seniorinnen und Senioren sowie für Kinder. In unserer Gemeinde bzw. in der Nähe befinden sich mehrere Grundschulen und weiterführende Schulen, zu denen wir gute Kontakte pflegen.

Wir bieten:

- engagierte und motivierte hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende, die Freude daran haben, Gemeinde zu gestalten;
- einen konstruktiv zusammenarbeitenden Kirchengemeinderat;

- Entlastung des Pfarramts durch das Gemeindebüro;
- ein Pastorat in der Nachbarschaft zur Vicelinkirche.

Wir freuen wir uns auf eine Persönlichkeit,

- die gerne lebendige Gottesdienste feiert und dabei Bewährtes fortführt sowie neue Impulse setzt;
- die Freude an der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen hat und Amtshandlungen liebevoll gestaltet;
- die alternierend mit den Kolleginnen den Konfirmandenunterricht mit Freude leitet;
- die wertschätzend und respektvoll mit den Menschen in der Gemeinde umgeht;
- die die Arbeit mit Ehrenamtlichen motivierend begleitet und ausbaut;
- die eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden schätzt und Lust hat, mit den Kolleginnen im Pfarrteam zusammenzuwirken;
- die über eine kommunikative Kompetenz verfügt;
- die in Zusammenarbeit mit der Diakonin ein Konzept für zukünftige Seniorenarbeit entwickelt;
- die Ideen in der Erwachsenenbildung entwickelt und umsetzt;
- die Kontakte zu verschiedenen sozialen und kulturellen Gruppen sucht und kreativ gestaltet;
- die sich mit einbringt in die guten ökumenischen Beziehungen zur katholischen Nachbargemeinde.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Mitte, Herrn Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, an den Kirchengemeinderat der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster, Mühlenhof 42, 24534 Neumünster.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen gerne Pastorin Simone Bremer, Tel.: 04321 42792, Pastorin Diana Wegener, Tel.: 04321 46571 und Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498134. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. August 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Vicelin Neumünster (1) – P Ha

*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der zum Pfarrsprengel verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wulkenzin-Weitin und Breesen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Pfarrsprengel Wulkenzin-Weitin und Breesen umfasst einen Stadtteil von Neubrandenburg und neun Dörfer mit ca. 700 Gemeindegliedern. Der Pfarrsprengel hat zehn Kirchen in gut restauriertem Zustand, in denen abwechselnd Gottesdienst gefeiert wird und die z. T. im Sommer für Besucher offen stehen.

In Wulkenzin befindet sich das schöne alte Pfarrhaus mit sanierter Pfarrwohnung (119 Quadratmeter, vier Zimmer, große Wohnküche), Gemeinderäumen und einem großen Garten. Das sanierte Pfarrhaus in Breesen ist vermietet. Im Erdgeschoss befinden sich die Gemeinderäume.

Schulen sind im sieben Kilometer entfernten Neubrandenburg (Grund-, Regionalschulen, Gymnasien sowie eine bis zum Abitur führende evangelische Schule). Neubrandenburg ist gut mit dem ÖPNV zu erreichen.

Folgendes hat der Pfarrsprengel zu bieten:

- zwei aktive Kirchengemeinderäte,
- einen Kirchenchor, der mehrmals im Jahr Konzerte gibt und Gottesdienste mitgestaltet,
- aktive Ehrenamtliche (Lektoren, Besuchskreis),
- einen Gesprächskreis,
- Konfirmandenarbeit in Kooperation mit einer Stadtgemeinde,
- verschiedene kulturelle Angebote wie Leseabende, Filmabende, Tanzen, Schach, Sport etc. in der ausgebauten Pfarscheune und im Pfarrhaus Breesen,
- Sommerkonzerte in der liebenswerten Kapelle Passentin,
- Offenheit für regionale Zusammenarbeit,
- mehrere aktive Fördervereine für die Kirchen und Dörfer,
- Teilnahme am Projekt des Kirchenkreises Mecklenburg „Kirche im Dorf sein“,
- gute Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und Bewohnern des Heilpädagogischen Wohnheimes der Diakonie Weitin.

Im Pfarrsprengel sind zurzeit zwei Gemeindepädagogen mit je 25 Prozent Stellenumfang angestellt, welche die Arbeit mit Kindern übernehmen und Familiengottesdienste mitgestalten.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der in den Dörfern präsent ist, freundlich und aufgeschlossen auf die Menschen zugeht und besonderes Gewicht auf die Seelsorge legt; die oder der Freude an der Gestaltung der Gottesdienste hat und offen ist für die Zusammenarbeit mit Vertretern der Kommunen und Menschen, die nicht der Kirche angehören.

Auskünfte erteilen der erste Vorsitzende des Kirchengemeinderates Wulkenzin-Weitin, Herr Johannes Gnau, Tel.: 0395 5665 386, der zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderates Breesen, Herr Dr. Jürgen Wozel, Tel.: 0395 5841 036 sowie Frau Pröpstin Britta Cars-

tensen, Tel.: 03981 206 622, E-Mail: proepstin-neustrelitz@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Britta Carstensen, Töpferstraße 13, 17235 Neustrelitz, an die Kirchengemeinderäte der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wulkenzin-Weitin und Breesen, Alter Damm 48, 17039 Wulkenzin.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wulkenzien-Weitin – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** sucht zum 1. Dezember 2017 eine Pastorin oder einen Pastor zur Besetzung der 1. Pfarrstelle (100 Prozent) für pfarramtliche Vertretungsdienste im Kirchenkreis Altholstein. Die Stelle wird für die Dauer von acht Jahren durch den Kirchenkreisrat besetzt.

Zurzeit sind im Kirchenkreis Altholstein fünf Pfarrstellen für pfarramtliche Vertretungsdienste im Gesamtumfang von 4,5 Stellen eingerichtet.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber nimmt auf Weisung der Pröpste Vertretungsdienste in den Gemeinden und Diensten und Werken des Kirchenkreises Altholstein wahr. Dabei kann es sich sowohl um längerfristige Einsätze (z. B. Vertretung von Elternzeiten, Sabbatzeiten oder Vakanzen) als auch um kurzfristig entstehenden Vertretungsbedarf (z. B. bei Krankheitsvertretungen) handeln.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit einer gesunden Kontaktfreudigkeit,
- mit der Bereitschaft und Fähigkeit, kurzfristig anfallende Aufgaben wahrzunehmen,
- mit einem guten Gespür für unterschiedliche Situationen und Traditionen in den Kirchengemeinden,
- mit der Bereitschaft, auf die vor Ort geäußerten Erwartungen einzugehen,
- mit der Flexibilität, die es erlaubt, dringend Notwendiges zu tun, ohne in langfristige Projekte eingebunden zu sein,
- der oder die das Evangelium menschnah und milieuoorientiert weitergeben möchte
- und mit der Gabe, sich in rasch ändernden Situationen eine „innere Mitte“ zu bewahren.

Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber im Bereich des Kirchenkreises Altholstein, der sich von Kiel über Bordesholm und Neumünster bis nach Henstedt-Ulzburg zieht, wohnt bzw. dorthin umzieht.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Altholstein, z. Hd. von Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen die Pröpste Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593, Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134 und Propst Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402 302.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **4. September 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Vertretungsdienste und Notfallseelsorge (1) – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor zur Besetzung der 2. Pfarrstelle (100 Prozent) für pfarramtliche Vertretungsdienste im Kirchenkreis Altholstein. Die Stelle wird für die Dauer von acht Jahren durch den Kirchenkreisrat besetzt.

Zurzeit sind im Kirchenkreis Altholstein vier Pfarrstellen für pfarramtliche Vertretungsdienste im Gesamtumfang von 3,5 Stellen eingerichtet und besetzt.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber nimmt auf Weisung der Pröpste Vertretungsdienste in den Gemeinden und Diensten und Werken des Kirchenkreises Altholstein wahr. Dabei kann es sich sowohl um längerfristige Einsätze (z. B. Vertretung von Elternzeiten, Sabbatzeiten oder Vakanzen) als auch um kurzfristig entstehenden Vertretungsbedarf (z. B. bei Krankheitsvertretungen) handeln.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit einer gesunden Kontaktfreudigkeit,
- mit der Bereitschaft und Fähigkeit, kurzfristig anfallende Aufgaben wahrzunehmen,
- mit einem guten Gespür für unterschiedliche Situationen und Traditionen in den Kirchengemeinden,
- mit der Bereitschaft, auf die vor Ort geäußerten Erwartungen einzugehen,
- mit der Flexibilität, die es erlaubt, dringend Notwendiges zu tun, ohne eigene langfristige Akzente setzen zu können,
- der oder die das Evangelium menschnah und milieuoorientiert weitergeben möchte
- und mit der Gabe, sich in rasch ändernden Situationen eine „innere Mitte“ zu bewahren.

Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber im Bereich des Kirchenkreises Altholstein, der sich von Kiel über Bordesholm und Neu-

münster bis nach Henstedt-Ulzburg zieht, wohnt bzw. dorthin umzieht.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Altholstein, z. Hd. von Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen die Pröpste Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593, Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134 und Propst Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402 302.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **4. September 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Vertretungsdienste (2) – P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost** für Seelsorge im Alter in der Propstei Alster-West ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat für acht Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Die Pfarrstelle stellt einen Baustein in dem Konzept Seelsorge im Alter im Kirchenkreis dar, das die Seelsorge an alten Menschen vor Ort in ein kirchenkreisweites Netzwerk der Zusammenarbeit einbindet und thematische Schwerpunkte setzt.

Diese Pfarrstelle hat als Praxisfeld die seelsorgerliche Arbeit am Hospital zum Heiligen Geist (HzHG) in Hamburg-Poppenbüttel (ca. 1200 Wohnplätze und 800 Mitarbeitende, acht Hektar Gelände mit vielfältigen Einrichtungen, Geschäften, Treffpunkten und einer Geschichte von fast 800 Jahren; Näheres auf www.hzhg.de). Geleitet wird das HzHG durch einen Vorstand, der vom Oberaltenkolleg, einem Gremium aus den Kirchengemeinderäten der Hamburger Hauptkirchen gewählt wird. Die Pfarrstelle ist deshalb der Hauptkirchengemeinde St. Nikolai, seinem Pastorenteam und dem Kirchengemeinderat angegliedert.

Der thematische Schwerpunkt dieser Stelle (entsprechend des oben genannten Kirchenkreis-Konzeptes) besteht in dem Thema „Von der Versorgungs- zur Beteiligungskultur – Aufspüren von Autonomie- und Gestaltungsspielräumen in der Lebenssituation zunehmender Angewiesenheit auf Hilfe“. Hierzu erhofft sich der Kirchenkreis im Rahmen der Gestaltung seelsorgerlicher und spiritueller Arbeit in der „kleinen Stadt für Senioren“, wie die Einrichtung sich in Untertitel nennt, die Entwicklung von Impulsen und Ideen, die auch für andere Orte tragfähig sein können.

Das Hospital bietet in einem neugebauten Gebäudekomplex schön gestaltete und zentral liegende Räume für diese Arbeit (Kapelle, Küche, Gesprächsraum und ausgestattetes Dienstzimmer), die mit dem Stellen-

wechsel darauf warten, mit Leben gefüllt und gestaltet zu werden. Der Vorstand ist an einer engen Zusammenarbeit und an einem regelmäßigen Austausch sehr interessiert. Dies zeigt sich auch in der fünfundzwanzigprozentigen Refinanzierung der Stelle durch die Einrichtung. Ein eigenes Budget für Sachmittel steht bereit und die Arbeit wird fachlich begleitet durch die Einbindung in die Fachkonferenz „Seelsorge im Alter“ des Kirchenkreises und Beratung durch die Fachstelle „Leben im Alter“.

Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin hat folgende Aufgaben:

- Aktivieren von Bewohnerinnen und Bewohnern, nach ihren Möglichkeiten im Haus andere zu begleiten und zu unterstützen und damit im Sinne des oben genannten thematischen Schwerpunkts zu arbeiten
- seelsorgerliche Angebote für Bewohnerinnen und Bewohner und ihren Angehörigen sowie Ansprechbarkeit für die Mitarbeitenden und Mitwirkung in den Ausbildungsgängen
- Gestaltung von regelmäßigen Gottesdiensten (zentral und in den einzelnen Häusern) und Übernahme von Kasualien
- Begleitung von Bewohnerinnen, Bewohnern, Angehörigen und Ehrenamtlichen zu den Themen, die sich am Lebensende stellen, Entwickeln von Ideen für die Gestaltung gemeinschaftlichen und spirituellen Lebens in der Einrichtung und Gewinnen und Befähigung von Menschen, daran mitzuwirken
- Vernetzung zwischen der Leitung der Einrichtung, der Fachstelle „Leben im Alter“ und dem kirchlichen und kommunalen Kontext.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- sich gern einlässt auf Beziehungen zu alten Menschen und Offenheit für die Themen mitbringt, die das Alter stellt (z. B. Demenz, Hospiz- und Palliativarbeit, abschiedlich leben, Selbstbestimmung, Fürsorgebedarf, persönliche und ethische Fragen am Lebensende),
- eine seelsorgliche Grundhaltung als Kern des pastoralen Profils versteht und entsprechende Fortbildung oder Erfahrung mitbringt,
- Interesse und Erfahrungen in der Arbeit mit Freiwilligen hat und diese als Erweiterung und Bereicherung der Potenziale für die Seelsorgearbeit versteht. Dies schließt die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung der Ehrenamtlichen ein,
- Bereitschaft zu eigener Fortbildung mitbringt, z. B. in KSA, Basiskurs Freiwilligenkoordination u. a.,
- gern mit Sorgfalt, Einfühlungsvermögen und Kreativität Gottesdienste gestaltet,
- fähig ist zu konzeptioneller Arbeit und ihrer Vermittlung an andere Mitarbeitende,
- Schwerpunkte zu setzen versteht,
- bereit ist zu regelmäßiger Supervision,

- sich im Themenfeld mit anderen Akteuren vernetzen kann.

Dienstszitz ist Hamburg-Poppenbüttel. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Herrn Dr. Martin Vetter, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Nähere Auskünfte:

- Heide Brunow, Pastorin für Seelsorge im Alter, Tel.: 040 519 000 839, E-Mail: h.brunow@kirche-hamburg-ost.de,
 - Martin Vetter, Propst für die Propstei Alster-West, Tel.: 040 519 000 107, E-Mail: m.vetter@kirche-hamburg-ost.de,
- Frank Schubert, Vorstand des HzHG, Tel.: 040 6060 1300, E-Mail: schubert@hzhg.de,
- Jürgen Wisch, Pastor für Personalentwicklung im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Tel.: 040 519 000 155, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. August 2017**, entscheidend ist der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkrs. HH-Ost Seelsorge im Alter (3) – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die Stelle einer Pastorin oder eines Pastors für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber übernimmt die Leitung des Bereiches und trägt die Verantwortung für die inhaltliche und geistliche Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis sowie die koordinierte Gesamtvertretung des Arbeitsfeldes in Kirche und Gesellschaft.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums des Zentrums Kirchlicher Dienste durch Berufung des Kirchenkreisrates für acht Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Rostock, Alter Markt 19.

Zu den inhaltlichen Aufgaben der Pastorin oder des Pastors für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen gehören:

- Leitung des Bereiches Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zentrum Kirchlicher Dienste,
- Bearbeitung theologischer Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Vernetzung und Interessenvertretung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gremien und Ar-

beitsgruppen kirchlicher und außerkirchlicher Partner,

- konzeptionelle Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis,
- Planung und Mitgestaltung von Veranstaltungen und Projekten des Kinder und Jugendwerkes des Kirchenkreises,
- Begleitung und Entwicklung des Handlungsfeldes Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Gewinnung von Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auch durch Pflege des Kontaktes zu Auszubildenden, Studierenden und Ausbildungsstätten,
- Fachaufsicht für die Regionalreferentenstellen im Kirchenkreis.

Wir suchen eine Theologin oder einen Theologen

- mit Erfahrungen, Freude und Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- mit Leitungskompetenz, Teamfähigkeit und Organisationsgeschick,
- mit hohem Maß an Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit,
- mit der Begabung zu vernetzen und unterschiedliche Interessen produktiv ins Spiel zu bringen,
- mit der Freude an praktischer Gestaltung von Freizeiten, Camps und Veranstaltungen,
- mit der Lust auf innovative Ansätze und Vorhaben,
- mit Führerschein der Klasse B.

Die Bewerberin oder den Bewerber erwartet ein kompetentes und aufgeschlossenes Team im Zentrum Kirchlicher Dienste mit eigenem Büro und guter technischer Ausstattung. Das Zentrum hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, nahe der Petrikirche.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen und Beschreibung der bisherigen Tätigkeit sind auf dem Dienstweg zu schicken an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Pastorin Dorothea Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock; Tel.: 0381 3779 8750.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auslagen für das Bewerbungsgespräch (z. B. Fahrtkosten) können nicht erstattet werden.

Information im Internet unter: www.ejm.de und www.kirche-mv.de/Zentrum-Kirchlicher-Dienste.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Zentrum kirchlicher Dienste (1) – P Ha

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte zum 1. Juli 2018 eine B-Kirchenmusikstelle im Umfang von 50 Prozent neu besetzen, da der langjährige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Die seit 2004 fusionierte Gemeinde zeichnet sich durch eine Vielfalt von Arbeitsfeldern in ihren beiden Kirchen am Hauptbahnhof und am Berliner Tor aus. Dazu zählen eine lebendige Stadtteilgemeinde, die AIDS-Seelsorge, die Afrikanische Gemeinde und diverse weitere Zielgruppen. Die Kirchenmusik hat dabei weit über die Grenzen des Stadtteils hinaus hohe Bedeutung für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Wir wünschen uns

- eine aufgeschlossene teamfähige Persönlichkeit, die sich auf die sehr unterschiedlichen Gottesdienstformen und Zielgruppen einstellen kann,
- ein künstlerisches Profil, das sowohl klassische Kirchenmusik als auch Fähigkeiten im Bereich neuerer Musikstile umfasst,
- eine Person, die Freude an der musikalischen Ausgestaltung unterschiedlicher Gottesdienste im Team mit Pastorinnen, Pastoren und Ehrenamtlichen hat,
- die Fortsetzung und Weiterentwicklung einer sehr erfolgreichen Chorarbeit, die bisher mit ein bis zwei oratorischen Werken pro Jahr in Erscheinung tritt,
- weitere Konzerte oder Reihen nach Maßgabe der Möglichkeiten,
- Interesse an interkultureller Arbeit,
- konzeptionelle Mitarbeit am Gemeindeprofil.

Wir bieten Ihnen:

- ein aktives Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen,
- drei Orgeln: Walcker III/50, Beckerath II/23, Führer II/6,
- u. a. ein E-Piano, einen Steinway-Flügel (der schon auf der Hanseatic mitgefahren ist), ein Klavier,
- einen Chor mit ca. 50 Mitgliedern,
- einen eigenen Raum für Chorproben,
- ein eigenes Büro.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **26. August 2017** schriftlich an den Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde, St. Georgs Kirchhof 19, 20099 Hamburg.

Auskunft erteilen:

- Pastor Gunter Marwege, Tel.: 040 245 655; E-Mail: marwege@stgeorg-borgfelde.de,
- Pastorin Elisabeth Kühn, Tel.: 040 2866 9770; E-Mail: kuehn@stgeorg-borgfelde.de
- Klaus Singer, Kreiskantor, Tel.: 040 5556 4278; E-Mail: singer.hamburg@gmx.de.
- Hans Jürgen Wulf, Landeskirchenmusikdirektor, Tel.: 040 306 201 070; E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de

Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage: www.stgeorg-borgfelde.de.

Az.: 30 St. Georg-Borgfelde – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine unbefristete Stelle eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbaren Kenntnissen und Fertigkeiten für folgende Aufgabebereiche:

1. Fortführung der bisherigen Kinder- und Jugendarbeit und Weiterentwicklung hin zu einer zukunftsweisenden Einbindung junger Menschen in eine aktive Gemeindegemeindearbeit der Friedensgemeinde.
2. Koordinierung und Unterstützung bei weiteren Aktivitäten in der Gemeinde (z. B. Seniorenarbeit).
3. Entwicklung und Umsetzung eines integrierten Konzeptes mit dem Ziel, die Arbeit der Friedensgemeinde mit den im Gemeindegebiet relevanten Institutionen (Alten- und Pflegeheime, Schulen, Krankenhäuser, Sozialeinrichtung usw.) zu vernetzen.

Hierfür suchen wir eine teamfähige Mitarbeiterin bzw. einen teamfähigen Mitarbeiter, die bzw. der Kinder und Jugendliche für die kirchlichen Ziele und christliche Werte begeistern kann. Darüber hinaus erfordert die Stelle konzeptionelle Kompetenzen, um die Friedensgemeinde als gemeinsamen Lebens- und Begegnungsraum für alle Generationen zu konzipieren und dabei auch mit anderen Trägern zu kooperieren. Ferner soll sie bzw. er in die strukturelle Neuausrichtung der Friedensgemeinde eingebunden werden und an der konzeptionellen Entwicklung mitwirken, an der der Kirchengemeinderat zurzeit arbeitet.

Wir bieten einen interessanten, anspruchsvollen Arbeitsplatz. Die Entgeltzahlung erfolgt entsprechend den hohen Anforderungen bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT). Der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber steht ein Büro mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. August 2017** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel, Herrn Pastor Christian Sievers, Paul-Fleming-Straße 2, 24114 Kiel.

Az.: 30 Friedensgemeinde Kiel – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Im Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“ (Hauptbereich 1) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist im Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) am Standort Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters für das Projekt „Elternnetzwerk zur Stärkung des Religionsunterrichts in Mecklenburg-Vorpommern“ zu besetzen.

Die Stelle im Umfang von 50 Prozent (19,5 Wochenstunden) ist zunächst für drei Jahre befristet.

Das PTI fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit. Mit der Besetzung der Stelle „Elternnetzwerk zur Stärkung des Religionsunterrichts in Mecklenburg-Vorpommern“ setzt das Institut sein Engagement für die Stärkung des Religionsunterrichts fort. Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der erwachsenenbildnerisch tätig sein wird.

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Erarbeitung von Argumentationshilfen für Eltern, Kirchengemeinderäte, Pastorinnen und Pastoren zur Plausibilisierung des Beitrags des Religionsunterrichts zum Bildungsauftrag von Schule
- Aufbau und Betreuung eines Netzwerks von engagierten Eltern, die auskunftsfähig zu Fragen des Beitrags von Religionsunterricht zum Bildungsauftrag von Schule sind, sowie von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern im öffentlichen Raum, die sich für Religionsunterricht engagieren
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die den Beitrag von Religionsunterricht zum Bildungsauftrag von Schule plausibilisieren

Erwartet werden:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium (Zweites Staatsexamen bzw. Zweite Staatsprüfung) (wünschenswert: Evangelische Religionslehre) oder abgeschlossenes Theologiestudium (2. Theologische Prüfung)
- schulpraktische Erfahrungen
- Erfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit
- Erfahrung in der Produktion von Printmedien (wünschenswert)
- kommunikative Kompetenzen
- Verantwortungsbereitschaft
- Entscheidungsfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Konfliktfähigkeit
- Organisationsfähigkeit

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt (siehe „Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit“ auf www.kirchenrecht-nordkirche.de). Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Männer unterrepräsentiert sind. Männer werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Männer in diesem Bereich zu erhöhen.

Die Beschäftigung kann sowohl im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis als auch im Rahmen einer Abordnung im Beamtenverhältnis erfolgen. Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT) (siehe www.vkda-nordkirche.de) bzw. nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Nordkirche.

Auskünfte erteilt Ihnen der Leiter des Hauptbereichs, Herr Hans-Ulrich Keßler, Tel.: 040 306 201 312.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Juli 2017** an Herrn Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30 HB 1.60 – DAR Bk/DAR Sa

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die August-Ausgabe 2017: Mo, 10. Juli 2017,

für die September-Ausgabe 2017: Do, 10. August 2017,

für die Oktober-Ausgabe 2017: Fr., 8. September 2017.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de
